



Beratungsgegenstand:

Ausweisung des Naturschutzgebietes "Langenbrügger Moor"

Sachbearbeitende Dienststelle:

Umweltamt

Datum

18.01.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Umweltausschuss (Vorberatung)

Kreisausschuss (Vorberatung)

Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)

Sitzungstermin

12.03.2019

19.03.2019

02.04.2019

Status

Ö

N

Ö

Sachverhalt:

Das geplante Naturschutzgebiet "Langenbrügger Moor" ist ein wertvolles Amphibiengebiet innerhalb eines meliorierten und landwirtschaftlich genutzten Niedermooses mit einem Kernbereich aus Moorwald, kleinen Teichen und alten Torfstichen; im nordöstlichen Randbereich kommen auf mager-sandigen Podsolböden Kiefernforste und eine ehemalige Sandgrube mit Abbaugewässern vor. Es befindet sich in den Gemeinden Lüder und dem Flecken Bad Bodenteich in der Samtgemeinde Aue, ca. einen Kilometer östlich der Ortschaft Langenbrügge. Das geplante Naturschutzgebiet ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331), welches auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden ist. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das Naturschutzgebiet als Teilgebiet des FFH-Gebiets 285 entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen gesichert werden muss.

Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist für die betroffenen Behörden gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG mit der Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 18.12.2018 bis 18.01.2019 durch die Samtgemeinde Aue, die Gemeinden Lüder, Flecken Bad Bodenteich sowie den Landkreis Uelzen erfolgt. Die Auslegung wurde eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. In der Auslegungszeit bestand für jedermann die Möglichkeit Anregungen und Bedenken vorzubringen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 12 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (20)	1
Naturschutzverbände (22)	2
Träger öffentlicher Belange (85)	9
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	12

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände, Firmen und Grundstückseigentümer wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (Anlage 1).

Die Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in Anlage 2 im Änderungsmodus dargestellt. Anlage 3 enthält die maßgebliche Karte. Anlage 4 enthält die Begründung zur Verordnung.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (Anlage 5) und die dazu gehörende maßgebliche Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage 3) sowie die daran angepasste Begründung (Anlage 4) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verordnungstext und die maßgebliche Karte im DIN A3 Format im Maßstab 1:7.500

werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebliche Karte kann dann bei der Samtgemeinde Aue und den Gemeinden Lüder, Flecken Bad Bodenteich und dem Landkreis Uelzen während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Langenbrügger Moor“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 5 zur Vorlage) und die maßgebliche Karte (Anlage 3 zur Vorlage) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Aufstellung der Einwendungen und Anregungen NSG Langenbrügger Moor

Anlage 2 – Verordnungsentwurf nach Abwägung NSG Langenbrügger Moor

Anlage 3 – Maßgebliche Karte NSG Langenbrügger Moor

Anlage 4 – Begründung zur Verordnung NSG Langenbrügger Moor

Anlage 5 - Verordnungsentwurf

Dr. Blume

Anlage 1:
Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten
Schutzgebietsausweisung des „Langenbrügger Moor“ als Naturschutzgebiet

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
Eigentümer (20)	1
Naturschutzverbände (22)	2
Träger öffentlicher Belange (85)	9
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	12

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Anregungen/Einwendungen (Zitate)	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Eingang 27.12.2018 (Träger öffentlicher Belange 01)
Es wird um die Ergänzung der Verordnung mit folgender Öffnungsklausel gebeten: Belange der nationalen und/oder militärischen Sicherheit sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr sind dabei zu beachten.	<p>Eine grundsätzliche Freistellung für die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr kann aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden, da ein erheblicher Anteil der Aufgaben der Bundeswehr geplant werden und als Projekt gemäß § 34 BNatSchG angesehen werden können. Die Bundeswehr ist im Rahmen ihrer Befugnis weder von der luftverkehrsrechtlichen vorgegebenen Mindestflughöhe (§ 30 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Luft-VG) noch von der Einhaltung der habitatschutzrechtlichen Verfahrensschritte gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 BNatSchG freigestellt. Nur zur Erfüllung besonderer Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann davon abgewichen werden, wenn hoheitlicher Aufgaben zwingend erforderlich sind. Dies wären z.B. mit Verfassungsrang versehene Belange der äußeren Sicherheit und der Landesverteidigung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10. April 2013 – <u>4 C 3.12</u>).</p> <p>In diesem Rahmen ist auch der Einsatz der Bundeswehr nicht eingeschränkt. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen können, müssen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden. Hier ist ggf. eine Befreiung erforderlich.</p>

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Eingang 04.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 02)
<p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.</p>	<p>Die Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen durch die LBEG fällt unter die Freistellung des Betretens und Befahrens von Behörden und öffentlichen Stellen zur Durchführung ihrer dienstlichen oder wissenschaftlichen Aufgaben. § 4 Abs. 2 Nr. 2 stellt damit die genannten Belange der LBEG frei. Eine gesonderte Freistellung ist nicht erforderlich.</p>
Klosterkammerforstbetrieb	Eingang 04.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 03)
<p><u>§ 4, (1) 13. Bzw. § 4, (4), 5.: nur mit Erlaubnis: „der Holzeinschlag mittels Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar“</u> - In dieser Gebietskulisse kann ein Kahlschlag größer als 1,0 Hektar für die Verjüngung der Lichtbaumart „Stieleiche“ zwingend notwendig sein. Ebenso verhält es sich für Fichtenbestände, die bei Befall mit Borkenkäfer großflächiger geräumt werden müssen. Um Verwaltungsaufwand zu sparen, muss ein großflächiger Kahlschlag zur Verjüngung der Eiche und der Behandlung von Nadelholzbeständen im Kalamitätsfall gleich vom Erlaubnisvorbehalt ausgenommen werden.</p> <p><u>§ 4, (1) 14. Bzw. § 4, (4), 4.: nur mit Erlaubnis: „der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 01. März bis 1. August“</u> - Gerade die Befahrbarkeit der Waldstandorte ist in den Wintermonaten nur noch selten gegeben, im Frühjahr jedoch in der Regel ohne Spurbildung möglich. Eine Holzentnahme in Altholzbeständen kann im März und in der ersten Aprilhälfte zwingend notwendig und bodenschonender sein als eine Holzernte im Winter –bei Nässe und ohne Frost. Die Rückung von Laubholz muss bis Ende April möglich sein.</p> <p>Sollte diese Vorgabe – in bestimmten Bereichen der geplanten</p>	<p>Innerhalb des Naturschutzgebietes befinden sich zurzeit keine größeren Eichenbestände. Ein Umbau von Nadelwald zu Eiche ist auf den relativ gut mit Nährstoff versorgten Böden relativ unrealistisch. Eichenbestände lassen sich auf Flächen ab einem halben Hektar verjüngen. Größere Kahlschläge ab einem Hektar bedürfen auch gemäß § 12 Abs. 1 NWaldLG einer Anzeige bei der Waldbehörde.</p> <p>Größere Kahlschläge stellen immer einen Eingriff in das Waldklima dar und haben negative Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt, weshalb eine Zustimmung der Naturschutzbehörde für notwendig erachtet wird.</p> <p>Aus Gründen der Pflege und Entwicklung der Waldflächen kann es erforderlich werden, auch größere Bereiche durch Kahlschlag zu verjüngen. Dies ist insbesondere bei Kalamitätsfällen der Fall. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können gemäß § 7 als regelmäßige Maßnahme oder als Einzelmaßnahme angeordnet werden.</p> <p>Ein Großteil des Bestandes besteht aus Nadelforst. Der zeitlich eingeschränkte Holzeinschlag ist durch die Anwesenheit störungsempfindlicher Arten wie dem Kranich begründet. Aus diesem Grund kann außerhalb dieser Zeit nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde Holzeinschlag erfolgen. Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Bedingungen kann ggf. eine Zustimmung erteilt werden.</p>

<p>Schutzgebiete – auf den Schutz des Kammmolches abzielen, müsste konsequenterweise die Holzernte – erst recht – auch im Winter verboten sein. Wir sehen in dem alle 5-7 Jahre wiederkehrenden Laubholzeinschlag, der sich i.d.R. maximal bis in den April hineinzieht, keine Gefährdung der lokalen Kammmolch-Population. In dieser Auflage ist kein konkreter Artenbezug erkennbar, womit diese rechtswidrig ist.</p> <p>Wir bitten darum, diese Anregungen – auch mit forstlichem Sachverstand – zu prüfen und bei der Ausgestaltung der NSG Verordnung entsprechend zu berücksichtigen.</p>	
<p>Landkreis Uelzen – Amt 32 (Ordnungsamt)</p>	<p>Eingang 08.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 04)</p>
<p>In der heutigen Sitzung des Jagdbeirates wurden die Mitglieder zu den geplanten Ausweisungen der Naturschutzgebiete „Kammmolch-Biotop bei Oetzendorf“, „Langenbrügger Moor“ und „Lopautal“ befragt. Den Mitgliedern ist aufgefallen, dass sich die Vorgaben zur Jagdausübung im „Langenbrügger Moor“ und „Lopautal“ stark voneinander unterscheiden. Vor allem die täglich zweimalige Kontrolle der Fallen ist von berufstätigen Jägern kaum leistbar. Das Verbot des Kirrens an Gewässern führt dazu, dass die Entenjagd stark eingeschränkt bzw. nicht durchführbar ist. Ebenso konnte der Jagdbeirat nicht nachvollziehen, aus welchem Grund das Aufstellen von Hochsitzen vier Wochen im Voraus bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden muss.</p> <p>Es wurde der Beschluss gefasst, folgende Empfehlung auszusprechen:</p> <p>Die Vorgaben unter § 4 Abs. 5 des VO-Entwurfs „Langenbrügger Moor“</p> <p><i>2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,</i></p> <p><i>3. das Anlegen von Kirrungen und Wildäsungsflächen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Pufferstreifen von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen, ist untersagt,</i></p> <p><i>4. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit Lebendfallen zulässig, die mindestens zweimal täglich zu kontrollieren sind; die zuständige</i></p>	<p>Die Formulierung der jagdlichen Nutzung wird zur Vereinheitlichung angeglichen.</p> <p>Das Verbot der Kirrung in und in der Nähe von Biotopen wurde aus gegebenem Anlass in die Verordnung aufgenommen. Kirrungen führen zur Eutrophierung der Biotope und damit zur Veränderung und Beeinträchtigung des Biotopes. Dies erfolgte sogar an FFH-Lebensraumtypen, die auf Nährstoffe sensibel reagieren. Daher wird dieses Verbot für eine ausreichende Sicherung als wichtig erachtet und beibehalten.</p> <p>Aus Natur- und Artenschutzgründen wäre eine zweimalige Kontrolle von Lebendfallen am schonendsten. Diese sollte in der Regel mittags und abends/alle 6 Stunden erfolgen. Es können auch stattdessen Fallen mit elektronischen Meldesystemen verwendet werden. Auf Empfehlung des NLWKN wird die Regelung geändert und für die Lebend-Fallenjagd im Lopautal eine täglich Kontrolle oder die unverzügliche Kontrolle bei Auslösung eines elektronischen Auslösungssignals aufgenommen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist mindestens eine tägliche, besser zweimal tägliche Kontrolle erforderlich.</p> <p>Der Verordnungsentwurf forderte bei der Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen, die in nicht-ortsüblicher Weise durchgeführt werden, eine Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahme. Die Regelung wird durch die eindeutigere Vorgabe ersetzt, dass jagdwirtschaftliche Einrichtungen nur in ortsüblicher Weise zu errichten sind.</p>

<p><i>Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zustimmen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen.</i></p> <p>sollten analog des VO-Entwurfs „Lopautal“ § 4 Abs. 4 <i>Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) nach folgenden Vorgaben: Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen, von Ansitzeinrichtung in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor Wochen vor Beginn der Maßnahme. Bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz von völlig abgedunkelten Lebendfallen zur Schonung von schutzwürdigen Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig.</i></p> <p>verfasst werden.</p> <p>Weitere Anmerkung: (Eingang 09.01.2019) Zum Punkt <i>2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,</i></p> <p>noch folgende Ergänzung unseres Landrates, Herrn Dr. Blume: <i>Er sieht die Brisanz allerdings hier nicht. Er liest das so, dass auch „z.B. Hochsitze“ nur dann angezeigt werden müssen, wenn sie in nicht ortsüblicher ... Art errichtet werden sollen.</i></p>	
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen</p>	<p>Eingang 10.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 05)</p>
<p>Wir haben zum Vorentwurf des NSG Kammolch-Biotop Langenbrügge bereits Stellung genommen. Soweit unsere Bedenken nicht bereits Berücksichtigung fanden, halten wir unsere Anregungen weiter aufrecht.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Grünlandflächen im geplanten NSG „Kammolch-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es befindet sich nur eine Pferdekoppel im Schutzgebiet. Für die übrigen</p>

Biotop nordöstlich Langenbrügge“ werden größtenteils schon extensiv genutzt, teilweise als Pferdekoppeln.
Langfristig besteht die „Gefahr“, dass weitere Grünlandflächen mangels ökonomischer Nutzungsmöglichkeit brachfallen.

Die Ackerflächen werden konventionell genutzt und sind derzeit vorwiegend mit Mais bestellt.

Die Stillgewässer und die Torfmoorschlenken liegen außerhalb landw. Flächen.

§ 3 Abs. 1

Nr. 4: Das Verbot einer Beseitigung von Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes leistet einer weitergehenden Sukzession Vorschub. Dem Verordnungsgeber sollte bewusst sein, dass die Grünlandnutzung in diesem Raum mehr und mehr zurückgeht und die vorhandenen Grünlandflächen immer extensiver genutzt werden. Ursache ist der starke Rückgang der Milchviehhaltung im Raum. Teilweise werden die Flächen noch gemäht, teilweise an Pferdehalter verpachtet oder auch ganz aufgegeben – mit nachfolgender Sukzession.

Nr. 6: das Verbot ehemals landw. Flächen weder zu nutzen, zu düngen etc..., obwohl diese Flächen noch nutzbaren wären, geht u. E. weit über die Sozialpflichtigkeit des Eigentums hinaus. Wir bitten um Streichung dieses Verbotes.

Nr. 7: Wir bitten um Abwandlung des Verbotes in: gentechnisch veränderte Organismus **außerhalb von ackerbaulich genutzten landw. Flächen** einzubringen. Der technisch biologische Fortschritt in der Landwirtschaft wird zukünftig verstärkt die gentechnische Veränderung auch in der EU von Saatgut miteinschließen. Da die landwirtschaftlichen Kulturen u. E. in

Grünlandflächen ist eine extensive Beweidung mit Rindern angedacht, für die sich örtliche Landwirte zusammentun wollen.

Das Verbot der Beeinträchtigung von Gehölzen ist in Nummer 7 beschrieben. Hierdurch soll verhindert werden, dass Bäume, Hecken und Gehölzbestände, die als Unterschlupf und Wanderkorridor für verschiedene Tierarten dienen, beeinträchtigt werden oder verschwinden.

Das Offenhalten der Grünlandflächen ist im Rahmen der Nutzung erwünscht und kann bei drohender Verbuschung auch als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden.

Die Formulierung lautet anders: „8. ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln“.

Gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 3 ist die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen zulässig. Die Regelung bezieht sich somit ausdrücklich nur auf die Uferbereiche der Gewässer. Diese liegen nahezu vollständig außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen und nehmen nur eine geringe Fläche ein. Sie sind überwiegend bereits gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG. Die Einschränkung ist somit zumutbar. Zur Klarstellung wird die Formulierung um den Begriff „naturnah“ ergänzt und die zu „Nutzung“ verallgemeinert.

Es handelt sich um die Nr. 10:

Gemäß Vorsorgeprinzip sollte das Schutzgebiet frei von gentechnisch veränderten Organismen bleiben. Die Auswirkungen dieser sind umstritten, es ist jedoch möglich, dass Arten, die einen Schutzzweck des NSG darstellen, durch horizontalen Gentransfer, Einkreuzung oder andere, möglicherweise

keinem Zusammenhang mit den Schutzzieleen stehen – sehen wir auch keinen Grund derartige ideologisch geprägte Verbote für alle Zeit in dieser Verordnung mit aufzunehmen.

Nr. 18: Da die Stillgewässer außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen (vorwiegend Wald oder Ruderalflächen von angrenzenden extensiv genutzten Grünlandflächen) liegen, sehen wir auch keine Gefahr von Einschwemmungen von angrenzenden landw. Flächen. Wir bitten um Streichung.

§ 4 (Abs. 2)

Nr. 7: Wir begrüßen die Freistellung von Drohnen im Rahmen der Bewirtschaftung. Ein Anzeigen zwei Wochen vor Beginn des Drohneneinsatzes halten wir für unnötig. Dies kann die Mahd nur unnötig verzögern und verursacht unnötige Verwaltungskosten. Bitte den Passus streichen.

Nr. 8: wir bitten den Begriff fachgerechten Schnitt zu erläutern und die Kreissäge mit aufzunehmen – zeigt einen sauberen Schnitt.

Nr. 9: Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung sind mit den Unterhaltungsverbänden abzustimmen. Die ggf. erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung bedingt durch Vorgaben dieser NSG-Verordnung sind den Unterhaltungsverbänden, bzw. den Wasser- und Bodenverbänden durch die öffentliche Hand zu erstatten.

§ 4 Abs. (3)

Nr. 1 a: Da alle Stillgewässer außerhalb von landw. Flächen liegen und schon jetzt mehr als 20 m von landw. Flächen entfernt liegen, ist der geforderte 20 m Pufferstreifen gegenstandslos.

sogar noch unbekannt Mechanismen beeinträchtigt werden können. Besonders Amphibien und hier insbesondere Jungtiere sind auch durch Herbizide gefährdet. Ein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen kann zu Einsatz von Herbiziden auch zu anderen Jahreszeiten als bei konventionellem Anbau führen und damit eine zusätzliche Gefahr für die Amphibien darstellen. Gemäß § 34 Abs.1 S. 2 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit von gentechnisch veränderten Organismen nach § 35 BNatSchG aus dem Schutzzweck des geschützten Teils von Natur und Landschaft. Eine Verträglichkeit mit den Schutzzwecken, insbesondere der Amphibien, aber auch der anderen Tier- und Pflanzenarten ist aufgrund der unkalkulierbaren Risiken nicht gegeben.

Dieses Verbot ist im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten.

Es handelt sich um die Nr. 8 des Verordnungsentwurfes: Die Anzeige für den Einsatz von Drohnen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz insbesondere des Kranichs für erforderlich gehalten. Dieser ist charakteristische Art des Lebensraumtyps 91E0* und brütet im Gebiet. Die normale Frist für Anzeigen beträgt 4 Wochen. Für eine bessere Flexibilität wurde hier bereits auf 2 Wochen angepasst. Das Vorgehen kann bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, wenn der genaue Mahdtermin noch nicht feststeht.

Der fachgerechte Schnitt (Nr. 9) wird in der Begründung auf S. 7 ausführlich erläutert.

Die Regelungen zur Gewässerunterhaltung wurden mit dem Unterhaltungsverband abgestimmt. Ein Großteil der Vorgaben spiegeln das geltende Recht wider und stellen keine weitere Einschränkung dar, wie die Einhaltung des § 44 BNatSchG. Sie orientieren sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Gewässerunterhaltung.

Der Pufferstreifen liegt bei 10 m um die in der Karte dargestellten Gewässer, sowohl für Ackerflächen, als auch für Grünland. Ackerflächen sind nach

<p>Nr. 1 b: gleiches gilt für den 5 m breiten Pufferstreifen ohne jegliche Nutzung.</p> <p>Nr. 2: gleiches gilt für Ackerflächen unter Nr. 1 der aufgeführten Regelungen.</p> <p>Nr. 2: wir bitten eine Nr. 2 b einzufügen und für Ackerflächen explizit den möglichen Einsatz von PSM nach § 4 Pflanzenschutzmittelanwendungs-Verordnung zuzulassen. Eine Einschränkung der Bewirtschaftung von Ackerflächen steht in keinem Zusammenhang mit den Schutzziele der Verordnung.</p> <p>Nr. 4 b und c: Grünlanderneuerung sollte in Abstimmung mit der UNB durch Schlitz und Übersaaten möglich sein, um eine mögliche Ausbreitung von Problemunkräutern zu verhindern und einer Narbenverschlechterung entgegenzuwirken. Die Forderung nach Übersaaten nur mit in dem Naturraum vorkommenden charakteristischen Gräsern und Kräutern ist verständlich, allerdings betragen die Saatgutkosten das 10- fache von den üblichen Saadmischungen und sind für den Landwirt unbezahlbar. Wir bitten den Landkreis die Saatgutkosten für derartige Saadmischungen zu übernehmen.</p> <p>Nr. 4 e: ein flächenhafter Einsatz von PSM wird bei einer Massenverbreitung von Problemunkräutern wie z. B. Jakobs-Kreuzkraut unumgänglich werden, insbesondere bei einer extensiven Bewirtschaftung. Wir bitten einen flächenhaften Einsatz in Abstimmung mit der UNB zuzulassen.</p> <p>Nr. 4 f: Was ist mit Bevorzugung gemeint? Wäre damit eine Mahd im Frühjahr (was i.d.R. üblich ist) und eine nachfolgende Beweidung nicht freigestellt? Bitte erläutern. Eine Besatzdichte von 2 Tieren/ha schränkt die Beweidung unverhältnismäßig stark ein. Dies würde bedeuten, dass eine kleine Rinderherde z.B. von ca. 8 Färsen auf 4 Koppeln je 1 ha verteilt werden müsste, was wenig Sinn ergibt. Wir empfehlen daher eine Besatzstärke von 2 GV/ha. Je stärker die Nutzungseinschränkungen sind, umso höher wird die Gefahr einer Aufgabe der Grünlandnutzung.</p> <p>Nr. 4 i: wir bitten die Zustimmung für die Kalkung durch die UNB zu streichen. Da die Kalkung in der vegetationslosen Zeit erfolgt, sehen wir keine Begründung für eine Zustimmung der UNB. Natürlich müssen die</p>	<p>derzeitigem Stand nicht betroffen von der Regelung, Grünlandflächen allerdings schon.</p> <p>Da es Nutzungsänderungen geben kann, wurde diese Regelung vorsichtshalber aufgenommen.</p> <p>Im Verordnungsentwurf wird in § 4 Abs. 3 Nr. 1 e genau dies auf Ackerflächen erlaubt.</p> <p>In Nr. 2 d werden die Nachsaaten erlaubt. Es wurde darauf verzichtet, das Saatgut auf bestimmte Mischungen einzuschränken.</p> <p>In § 4 Abs. 3 Nr. 2 g ist der punktuelle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln freigestellt und der flächige Einsatz mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erlaubt, so dass auf besondere Erforderlichkeiten eingegangen werden kann.</p> <p>Diese Formulierung ist im aktuellen Verordnungsentwurf nicht mehr enthalten. Dort sind unter Nr. 2 h drei Möglichkeiten der Nutzung – Beweidung, Mähwiese und Mähweide – gleichgestellt möglich. Es sind 2 GV/ha festgelegt.</p> <p>Das Verbot der Kalkung auf Grünland wird hier nicht nur aus</p>
---	---

<p>Flächen befahrbar sein.</p> <p>Weiterhin empfehlen wir, dass Kompensationsmaßnahmen zur Autobahn A 39 auch in dem geplanten Naturschutzgebiet stattfinden sollten um Naturschutzmaßnahmen dort umzusetzen wo ein erhöhter Schutzbedarf besteht.</p> <p>Für Rückfragen oder weitergehende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Amphibienschutzgründen, sondern auch zum Schutz des Moorkörpers festgelegt. Wenn aus bestimmten Gründen eine Kalkung notwendig sein sollte, kann dies mit Zustimmung erfolgen.</p> <p>Gegen die Bereitstellung von Kompensationsflächen innerhalb des Schutzgebietes sprechen keine naturschutzfachlichen Gründe. Allerdings kann für Maßnahmen, die aufgrund der Verpflichtung zur Verbesserung des Erhaltungszustandes festgelegt wurden oder durchgeführt werden sollen, keine Kompensation angerechnet werden. Weitergehende Maßnahmen sind möglich. Die Eignung der Flächen hängt allerdings vom zu kompensierenden Eingriff ab und wird von der Landesstraßenbauverwaltung geprüft.</p>
<p>Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. (BVNON)</p>	<p>Eingang 14.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 06)</p>
<p>Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme zur geplanten Ausweisung des oben bezeichneten FFH-Gebietes als Naturschutzgebiet.</p> <p>Zur geplanten Ausweisung möchten wir folgende Anregungen und Bedenken geben: Gerade im Zuge des geplanten Baus der Autobahn A 39 und der damit verbundenen Kompensationsmaßnahmen, aber auch aufgrund der Kompensationsmaßnahmen, die durch bspw. Windenergieanlagen resultieren, empfehlen wir, die Verbote dieser Schutzgebietsverordnung so niedrig, wie dem Schutzziel nötig, zu halten, um Möglichkeiten für Kompensationsmaßnahmen und Vertragsnaturschutz zu erhalten.</p> <p>§ 3 Verbote Absatz 1 Nr. 4 Das Verbot, land- und forstwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzubringen oder aufzuschütten ist irreführend. Als landwirtschaftliche Abfälle werden Ausschüsse aus dem Pflanzenbau oder der Tierhaltung landwirtschaftlicher Betriebe bezeichnet. Diese dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung z.B. in Form von Bioabfall- und Grüngutkomposte verarbeitet werden. Zudem geben das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Bioabfallverordnung den Umgang mit Abfällen auch aus der landwirtschaftlichen Produktion ausreichend vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausweisung als Schutzgebiet verhindert nicht die Möglichkeit, Flächen und Maßnahmen im Gebiet als Kompensation anzurechnen. Allerdings dürfen die Maßnahmen keine für den Erhaltungszustand verpflichtenden Maßnahmen sein.</p> <p>Ob die Möglichkeit für Kompensationsmaßnahmen in diesem Gebiet bestehen, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Die aus der Vorabeteiligung eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden in dem aktuellen Entwurf zur Auslegungen größtenteils berücksichtigt. In Ihrer Stellungnahme scheinen Sie teilweise noch auf den alten Entwurf einzugehen, da verschiedene Aspekte so nicht mehr vorzufinden sind und/oder die Nummerierungen nicht stimmen.</p> <p>Das Verbot, Abfälle zu lagern, aufzubringen und aufzuschütten wurde daher absichtlich allgemein gefasst und ist damit ein deklaratorisches Verbot, da es das Abfallgesetz widerspiegelt. Damit es nicht zu Missverständnissen kommt wird statt „aufbringen“ das Wort „ausbringen“ ausgetauscht, da gerade Bioabfälle als Düngung aufgebracht werden dürfen.</p>

Nr. 7 Bezüglich des Verbotes der Beseitigung, Schädigung oder Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes ist in § 4 Nr. 9 eine Freistellung für die Herstellung eines Lichtraumprofils vorgesehen. Es muss zusätzlich im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch möglich sein, Formschnitte und Pflegemaßnahmen für Gehölzstrukturen vorzunehmen, die außerhalb von Wegen Einfluss auf landwirtschaftliche Flächen, z.B. durch Überhang, nehmen. Da sämtliche Pflegemaßnahmen gleichzeitig zu einer Beeinträchtigung führen, sollte dies ersatzlos gestrichen werden. Zumindest aber sollte eine Freistellung für die Landwirtschaft erfolgen.

Nr. 8 Das Verbot der Nutzung ungenutzter Bereiche führt de facto zu einer Enteignung. Dem Eigentümer darf aber nicht verwehrt werden, seine Flächen zu einem späteren Zeitpunkt in einer Art und Weise zu bewirtschaften, die den Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet. Der Absatz ist zu streichen. Anderenfalls würde der Landkreis entschädigungspflichtig werden.

§ 4 Freistellungen

Absatz 2, Nr. 8

Der Drohneneinsatz zu landwirtschaftlichen Zwecken muss unbürokratischer möglich sein. Eine Anzeige 14 Tage vor Beginn der Nutzung schränkt die Flexibilität von Einsätzen ohne ausreichende Rechtfertigung ein. Die Anzeigepflicht sollte, gerade im Sinne des Wildtierschutzes durch Drohneneinsätze, entfallen.

Nr. 12 Die erhöhten Auflagen sind mit den Eigentümern bzw. Unterhaltungsverbänden abzustimmen. Der so entstandene Mehraufwand ist zu erstatten.

Absatz 3

Nr. 1a) In Anbetracht der Regelungen in § 38 WHG, welcher bereits einen Gewässerrandstreifen von 5 Metern gesetzlich normiert, muss eine

Unter § 4 Abs. 2 Nr. 15 ist der fachgerechte Schnitt zur Pflege an Hecken und anderen Gehölzen innerhalb des Zeitraumes 1.Oktober bis 28/29.Februar freigestellt.

Hier ist absichtlich in der Verordnung auf ungenutzte Uferbereiche eingeschränkt worden, da sich diese auch größtenteils zu geschützten Biotopen wie Hochstaudenfluren, Röhricht oder Feuchtwiese ausgebildet haben. Somit entstehen für die Landwirte keine entschädigungspflichtigen Nutzungsverbote. Die Formulierung wird zur Klarstellung um den Begriff „naturnahe“ ungenutzte Uferbereiche ergänzt.

Es handelt sich um die Nr. 8 des Verordnungsentwurfes: Die Anzeige für den Einsatz von Drohnen wird aus artenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz insbesondere des Kranichs für erforderlich gehalten. Dieser ist charakteristische Art des Lebensraumtyps 91E0* und brütet im Gebiet. Die normale Frist für Anzeigen beträgt 4 Wochen. Für eine bessere Flexibilität wurde hier bereits auf 2 Wochen angepasst. Das Vorgehen kann bereits mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, wenn der genaue Mahdtermin noch nicht feststeht. Damit ist die Anzeigepflicht erfüllt. Eine kurzfristig eingehende Anzeige wird jedoch wann immer möglich berücksichtigt.

Die Bewirtschafter und der Unterhaltungsverband wurden bei der Aufstellung des Verordnungsentwurfes beteiligt. Da die zu schützenden Amphibien insbesondere auf hohe Wasserstände angewiesen sind, stellt eine zusätzliche Entwässerung eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks dar, die daher einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde bedarf.

Die Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG beziehen sich im Allgemeinen auf

Ausdehnung auf das Doppelte eine besondere Rechtfertigung erfahren. Die Gewässerrandstreifen sollen in erster Linie verhindern, dass Sedimenteinträge in die Gewässer gelangen. Aufgrund der flachen Uferbereiche ist bereits bei einem 5-Meter-Streifen die Wahrscheinlichkeit von Einträgen als sehr gering zu bewerten, weshalb eine Reduzierung auf 5 Meter gefordert wird. Zum Zwecke der Gebietsentwicklung im Sinne der Amphibien, wären weiterführende Maßnahmen über freiwillige Vereinbarungen durchzuführen. Das Walzen und Schleppen sollte auf Grünland zur Pflege erhalten bleiben, eine zeitliche Einschränkung wäre denkbar, um dem Amphibienschutz Genüge zu tun. Die Bewirtschaftung auf Ackerland muss aber weiterhin nach guter fachlicher Praxis möglich sein.

Nr. 1 d) Das Verfüllen von Bodensenken, Mulden und Rinnen sowie das Einebnen und Planieren, insbesondere auf Ackerflächen, darf nicht eingeschränkt werden, sofern solche durch extreme Witterungsverhältnisse wie Starkregen/Überschwemmungen oder durch Wildschaden entstehen. Das Eigentumsinteresse auf Nutzbarkeit der Flächen würde dadurch unverhältnismäßig beschränkt.

Nr. 1 e) Da die Ackerflächen ausreichende Abstände zu den Stillgewässern aufweisen, sollte eine Freistellung moderner Pflanzenschutzmittel erfolgen. Der Wirkstoff Glyphosat wird benötigt, um eine reduzierte erosionsarme Bodenbearbeitung durchzuführen und Problembeikräuter zu bekämpfen. Dies kommt der Qualität der Stillgewässer letztendlich zu Gute. Ausreichende Abstände zu Nichtzielflächen und Oberflächengewässern finden sich in der jeweiligen Pflanzenschutzmittelzulassung, weshalb eine Freistellung gefordert wird.

Nr. 2 Siehe Ausführungen zu Nr. 1

Nr. 2 c) Siehe Ausführungen zu Nr. 1a)

Nr. 2 g) Die Beweidungsdichte mit 2 GV/ha ist unverhältnismäßig und

oberirdische Gewässer, stellen hier aber mit ihrer Breite von 5 Metern einen nicht ausreichenden Abstand zu den Stillgewässern dar. Der Hauptgrund für den Pufferstreifen ist nicht das Reduzieren von Nährstoffeinträgen, sondern der Schutz der Amphibien, insbesondere der Jungtiere, die sich längere Zeit in der Nähe der Gewässer aufhalten und besonders gefährdet sind durch direkte Bodenbearbeitung oder Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln.

In den Vollzugshinweisen des NLWKN zu den Amphibienarten werden Randstreifen von 20 bis 50 m je nach Art empfohlen. Ein Pufferstreifen von 10 Metern betrifft hier nur das Grünland. Da hier eine extensive Beweidung durch die Bewirtschafter geplant ist, ist die Einschränkung durch das Verbot der Bodenbearbeitung auf diesem Pufferstreifen nicht hervorzuheben. Auch ist eine Nutzung weiterhin möglich. Gerade die Jungtiere halten sich eine relativ lange Zeit nach Ihrer Lavalzeit in der Nähe der Stillgewässer auf, bevor sie in ihre Überwinterungsbereiche wandern. Daher ist ein Pufferstreifen von 10 m ein Minimumabgrenzung.

1 c: Es ist die Veränderung des natürlichen Bodenreliefs gemeint. In der Begründung wird darauf eingegangen, dass selbstverständlich die durch Witterungsverhältnisse, Wildschäden oder Maschinen verursachten Reliefschäden durch Einebnen oder Planieren repariert werden dürfen.

Viele Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln sind schädigend oder toxisch für Organismen. Eine amphibienschädigende Wirkung wurde z.B. bei dem Herbizid Roundup nachgewiesen, das neben dem Wirkstoff Glyphosat verschiedene problematische Hilfsstoffe enthält. Weitere indirekte Wirkungen auf die Amphibien ergeben sich durch den Verlust von Habitatstrukturen und Nahrungsquellen. Gerade in Natura 2000 Gebieten sollte daher auf diese Wirkstoffe verzichtet werden. Der Einsatz dieser Stoffe ist laut Pflanzenschutzmittelgesetz nur möglich, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population der betreffenden Arten durch den Einsatz nicht gefährdet ist. Da dieser Kausalzusammenhang schwer nachzuweisen ist, und der Erhaltungszustand verschiedener Arten ungünstig ist, kann eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden.

Wie oben wird ein Puffer von 10 m für erforderlich gehalten.

müsste heraufgesetzt werden, da die sensiblen Bereiche durch § 4 Absatz 3 Nr. 2 c) bereits ausreichend geschützt sind. Eine Definition der Fläche ist wünschenswert, da die eingezäunte Fläche bei einer Umtriebsweide kleiner ausfällt als die Gesamtfläche.

Nr. 2 h) Die mindestens dreimalige Mahd muss zum frühestmöglichen Termin erlaubt werden. Hierbei ist der Termin von der Witterung bzw. der Hauptamphibienwanderung abhängig zu machen. Als Rückfalldatum sollte der 15. Mai erhalten bleiben. Insbesondere auf produktiven Standorten bzw. zur Aushagerung nährstoffreicher Bestände, ist eine dreischürige Mahd angezeigt. (siehe hierzu die Handlungsempfehlungen des BfN zum LRT 6510).

Nr. 2 i) Die Düngung erfolgte bisher vor allem frühzeitig, um die Nutzung des ersten Schnittes als Futter zu ermöglichen und gleichzeitig eine Futterhygiene und effiziente Nährstoffnutzung sicher zu stellen. Aus Amphibienschutzgründen könnte die erste Düngungsgabe reduziert werden, auf diese sollte aber nicht verzichtet werden, zumal die Pufferstreifen um die Stillgewässer ausgeweitet wurden und bei flüssiger Ausbringung eine bodennahe Ausbringung mittels Schleppschläuchen angewiesen ist. Einer denkbaren Beeinträchtigung der Amphibien wird so Rechnung getragen.

Nr. 2 j) Das Kalken der landwirtschaftlichen Flächen muss auch weiterhin ohne Einvernehmen nach guter fachlicher Praxis möglich sein. Ein erforderliches Einvernehmen ist unverhältnismäßig. Zumindest in einem Zeitraum außerhalb der Amphibienwanderung muss daher die Kalkung zustimmungsfrei erfolgen können.

Nr. 2 k) Hier wäre aufgrund der sich ausbreitenden Großprädatoren in Niedersachsen folgende Ergänzung gewünscht: „oder in der für den Herdenschutz nötigen Art“

Absatz 4

Nr. 7 Da die maßgeblichen Waldflächen keine/kaum LRT enthalten und die

In Langenbrügge befindet sich im Kernbereich ein Niedermoor mit rel. Nährstoffarmen sauren und feuchten Verhältnissen. Eine Düngung mit 60 kg reicht nicht für eine Beweidung mit mehr als 2 GV/ha aus. Der 10 m breite Pufferstreifen um die Gewässer muss nicht ausgezäunt werden. Da er mit beweidet werden darf. Es ist nur eine Bodenbearbeitung durch Walzen Schleppen, Umbruch und Nachsaaten verboten, da diese zu einer direkten Schädigung der Amphibien führen könnte. Die Gesamtfläche verkleinert sich daher nicht.

Aus den oben genannten Gründen ist auch eine mehr als zweischürige Mahd nicht möglich.

Es geht hier nicht um die Herstellung des Lebensraumtyps 6510, magere Flachlandmähwiese, sondern um den größtmöglichen Schutz der Amphibien unter Offenhaltung durch Grünlandnutzung.

Die Mahd ist ab dem 15. Mai möglich. Ab dem Zeitpunkt ist die Hauptwanderzeit der Amphibien beendet und kein großer Verlust der Amphibien durch den Mähakt zu erwarten.

Die Düngung soll nicht in die Amphibienwanderzeit fallen. Diese ist witterungsbedingt und kann daher je nach Witterung auch früher beginnen oder früher enden. Um auf diese besonderen Gegebenheiten reagieren zu können, wird ein Zustimmungsvorbehalt für die Düngung vor dem 15. Mai in der Verordnung ergänzt.

Das Kalken ist hier nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, da es sich hier um einen Moorstandort handelt, bei dem die Mineralisierung aus Klimaschutzgründen verhindert werden soll.

Dieser Empfehlung kann gefolgt werden. Die Formulierung zur Art der Weidezäune wird ergänzt durch: „oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise“.

<p>Landschaft ausreichend strukturiert ist, um dem Amphibienschutz Genüge zu tun, sollte den Waldeigentümern ein Anteil von 60 % nicht standortheimischer Baumarten zugebilligt werden. Dies ist vor allem darin begründet den vorhandenen Wald auch im Sinne des Klimawandels resilienter zu gestalten.</p> <p>Nr. 9 Wir gehen davon aus, dass das Ausbleiben der Bewirtschaftung in einer 20 m breiten Pufferzone lediglich auf Waldflächen bezogen ist und Grünland als auch Ackerland uneingeschränkt genutzt werden können. Dies ist ggf. in der Begründung zu erläutern, um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen.</p> <p>§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen Absatz 1 Nr. 2 Die Neuanlage von Kleingewässern darf nur in Abstimmung mit den Eigentümern und Nachbarn erfolgen, dies hat noch mehr Gewicht, sollten die Abstandsregelungen zu den Stillgewässern nicht entfernt werden.</p>	<p>Die für einen Standort sinnvollen Baumarten richten sich nach den standörtlichen Gegebenheiten. Im Kernbereich liegt Moorboden vor. Im angrenzenden Bereich kommen sehr nährstoffarme Podsolböden vor, auf denen bisher nur Kiefern angebaut wurden und auf denen auch nur eine begrenzte Anzahl an Arten gedeihen kann. Die durch die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Land Niedersachsen auf diesen Böden förderfähigen Arten lassen auf diesen Böden nur eine begrenzte Anzahl an Baumarten zu. Diese dort förderfähigen Waldtypen tragen zu einer Verbesserung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit der Wälder bei und erlauben eine Anpassung an den Klimawandel. Eine Verwendung von mehr als 20 % standortfremder Arten kann sich auch auf den Bestand im Moorbereich negativ auswirken und wird daher nicht befürwortet.</p> <p>Die Regelung wird beibehalten, wobei in der Gesamtabwägung aufgrund weiterer Stellungnahmen (Landesfachbehörde für Naturschutz NLWKN und BUND) die invasiv wirkenden Arten separat aufgeführt werden und unzulässig sind. Die sonstigen nicht standortheimischen Arten bleiben mit einem Anteil von 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zulässig.</p> <p>Das Ausbleiben der Bewirtschaftung ist auf den forstwirtschaftlichen Bereich beschränkt. Dies ist auch in der Begründung nachzulesen. Zur Klarstellung wird in der Verordnung das Wort „forstliche“ Bewirtschaftung ergänzt.</p> <p>Die Neuanlage wird entweder auf Kreiseigenen Flächen umgesetzt oder im Rahmen der Managementplanung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgesprochen.</p>
<p>Kreisnaturschutzbeauftragter, Herr Armin Menge</p>	<p>Eingang 14.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 07)</p>
<p>§ 4 (3) 2 h): Der Termin für den ersten Schnitt auf Grünlandflächen sollte auf den 15.06. festgelegt werden. Gerade Grünlandflächen stellen in der Zeit vor diesem Termin Aufzucht- und Nahrungshabitate für viele Jungtiere – teilweise wenig migrationsfähiger und kleinterritorialer Arten dar.</p>	<p>Die Hauptwanderzeit der Amphibien ist zum 15. Mai bereits erfolgt und beendet. Um eine wirtschaftliche Grünlandnutzung in den Schutzgebieten weiterhin zu ermöglichen, muss das Futter von einer hochwertigen Qualität sein, so dass ein Schnitt zum 15.6. nicht diese Anforderungen erfüllen kann.</p>

Durch einen späteren Mähtermin können ggf. Verluste vermieden werden.	
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	Eingang 14.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 08)
<p>Gegen den Erlass einer Anpassungsverordnung über das Naturschutzgebiet: Langenbrügger Moor bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken.</p> <p>Nachstehend sende ich Ihnen zur Information die luftrechtlichen Vorschriften zum § 3 Abs. 1 Nr. 15 Verordnung NSG zu:</p> <p>Nach § 21b LuftVO ist der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen u. a. verboten, sofern er nicht durch eine in § 21a Abs. 2 LuftVO genannte Stelle oder unter deren Aufsicht erfolgt, über Naturschutzgebieten im Sinne des § 23 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, Nationalparks im Sinne des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes und über Gebieten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in diesen Gebieten nach landesrechtlichen Vorschriften nicht abweichend geregelt ist.</p> <p>Nach § 21a Abs. 2 LuftVO bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 und keines Nachweises nach Absatz 4 bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet; 2. Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen. <p>Weiterhin können in begründeten Fällen Ausnahmen von den Betriebsverboten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 9 zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen von § 21a Absatz 3 Satz 1 LuftVO erfüllt sind. § 20 Absatz 5 und § 21a Absatz 5 und 6 gelten entsprechend. Bei Beantragung von Ausnahmefällen bedarf es einer Zustimmungserklärung der zuständigen Naturschutzbehörde.</p> <p>Nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Luftfahrzeuge außerhalb der für die genehmigten Flugplätze nur starten und landen, wenn der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte zugestimmt und die Luftfahrtbehörde einer Erlaubnis erteilt hat.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Die Erlaubnis kann allgemein oder im Einzelfall erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden.</p> <p>Einer Erlaubnis und Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Ort der Landung infolge der Eigenschaften des Luftfahrzeugs nicht vorausbestimmbar ist oder die Landung aus Gründen der Sicherheit oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person erforderlich ist; das Gleiche gilt für den Wiederstart nach einer solchen Landung mit Ausnahme des Wiederstarts nach einer Notlandung.</p> <p>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainergraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</p>	
<p>Anglerverband Niedersachsen e.V.</p>	<p>Eingang 15.01.2019 (Naturschutzverband 01)</p>
<p>Mein Kollege hat bereits im Juli die Möglichkeit zu einer Vorabstellungnahme zu den geplanten Schutzgebieten „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ und „Kammolch-Biotop Mührgehege/Oetzendorf“ bekommen, die wir noch ergänzt haben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die im Gebiet liegenden Gewässer aktuell keiner fischereilichen Nutzung unterliegen. Dennoch halten wir es für sehr wahrscheinlich, dass in diesen Gewässern ein Fischbestand vorhanden ist, der sich ggf. durch frühere Nutzung und / oder wilde Besatzmaßnahmen durch Gartenteichbesitzer oder Aquarianer rekrutiert. Auf diese Weise entwickeln sich – belegbar aufgrund unserer landes- und bundesweiten Erfahrungen - bei derartigen Gewässern oft sehr artenarme und häufig durch Neozoen geprägte Fischartengemeinschaften, die sicherlich nicht dem Leitbild einer gewässertypischen Lebensgemeinschaft entsprechen.</p> <p>Auf der andern Seite weisen wir darauf hin, dass nährstoffreiche Kleingewässern sehr wohl Lebensraum von naturraumtypischen heimischen Fischarten sind. Zum natürlichen und naturraumtypischen Arteninventar solcher Gewässer zählen u. a. vom Aussterben bedrohte, stark gefährdete und /oder in der Nds. Artenschutzstrategie als prioritär / höchst prioritär gelistete Fischarten, wie Karausche, Schlammpeitzger, Bitterling, aber auch Moderlieschen, Stichling,</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Verordnung wird der besondere Schutzzweck ergänzt zu Erhaltung und Entwicklung [...] „- der naturnahen, natürlicherweise fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer“.</p>

<p>Schleie etc. Fische stellen zudem die am stärksten gefährdete Wirbeltiergruppe Niedersachsens dar; über 50 % aller heimischen Süßwasserfische sind in der Roten Liste gefährdeter Arten Nds. (LAVES 2008) gelistet! So unterliegen insbesondere Kleinfischarten nährstoffreicher, naturnaher Stillgewässer einer hohen Gefährdung.</p> <p>Das Leitbild eines fischfreien Gewässers kann aus priorisierten, sektoralen Artenschutzerwägungen im Einzelfall / bei Einzelgewässern vertretbar sein, eignet sich aber aus Gründen eines ausgewogenen Naturschutzansatzes nicht als landkreisübergreifendes und schablonenhaftes Leitbild der Kleingewässerentwicklung. In der Praxis ist aus den o.a. Gründen die Fischfreiheit von Stillgewässern eine unerfüllbare Utopie. Vielmehr öffnet der Ausschluss eines geregelten fischereilich-naturschutzfachlichen Managements oft das Einfallstor für unerwünschte Massenentwicklung gewässeruntypischer, oft nicht heimischer Fischarten.</p> <p>Wir empfehlen daher im Rahmen der LSG/NSG-Managementpläne ein fischereilich-naturschutzfachliches Monitoring der Gewässer und ggf. die Entnahme von Neozoen aus den Gewässern bzw. stattdessen die Etablierung eines gewässer- und naturraumtypischen Fischarteninventars, das wie Amphibien zum gefährdeten Tierarteninventar solcher Lebensräume gehört.</p> <p>Bei einer geplanten Entnahme von Fischen aus Kleingewässern für Amphibien ist unbedingt vorab eine naturschutzfachliche Bestandsaufnahme durchzuführen um auszuschließen, dass prioritäre und höchst prioritäre Arten (z. B. Bitterling Anhang II) beeinträchtigt werden. Für eine beratende Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies kann im Rahmen des Managementplanes/Maßnahmenblattes mit berücksichtigt werden.</p>
<p>Eigentümer 01</p>	<p>Eingang 16.01.2019 (Eigentümer 01)</p>
<p>In obiger Angelegenheit sind wir beauftragt, namens unseres Mandaten auf die das Flurstück 17 betreffende vertragliche Vereinbarung zwischen der GET project und unserem Mandaten hinzuweisen.</p> <p>Danach sollte das Flurstück als Ausgleichsfläche für das geplante 4. Windrad in Langenbrügge dienen. Konkrete Ausgleichsmaßnahme war die etappenweise Mahd des genannten Grünlandflurstücks, um dem in der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und -flächen sind die Erhaltungsziele des bestehenden FFH-Gebiets zu berücksichtigen. Dies gilt auch ohne die Schutzgebietsausweisung (§ 33 BNatSchG i.V.m. § 34</p>

<p>Nähe brütenden Rotmilan einen optimalen Lebensraum zu geben und diesen durch ein nestnahes Nahrungsangebot zugleich von den Windrädern fernzuhalten.</p> <p>Sofern kein Zielkonflikt zwischen dem Zweck der vertraglich vereinbarten Ausgleichsmaßnahme des Windparkprojektierers und dem Zweck des Naturschutzgebietes besteht, sollte die vertraglich vereinbarte Windpark-Ausgleichsmaßnahme fortbestehen bzw. als Maßnahme im NSG ausdrücklich zugelassen werden.</p> <p>Falls sich die geplante Windpark-Ausgleichsmaßnahme und der konkrete Naturschutzzweck gegenseitig ausschließen, ist die Windpark-Ausgleichsmaßnahme im Interesse des möglichst geringfügigen Eingriffs in den zwischen dem Windparkprojektierer und unserem Mandaten geschlossenen Nutzungsvertrag über Ausgleichsflächen auf die nicht vom NSG betroffenen Restfläche des Flurstücks 17 der Flur 2 zu beschränken.</p> <p>Sollte eine solche Ausgleichsflächenreduktion trotz des im Planungsbereich für die Naturschutzgebietsausweisung liegenden Teilstücks, das bislang ebenfalls als Ausgleichsfläche vorgesehen war, aus uns nicht ersichtlichen Gründen gegen das naturschutzrechtliche Verschlechterungsverbot verstoßen, könnte das westlich unmittelbar an die Ausgleichsfläche angrenzende Flurstück, das offenbar im Eigentum des Landkreises Uelzen steht, als Tauschfläche für die im Naturschutzgebiet liegende Teilfläche des Flurstücks 27 herangezogen werden.</p>	<p>BNatSchG). Die vorgesehenen Maßnahmen zur Ablenkung des Rotmilans von der geplanten Windkraftanlage südlich des Gebietes widersprechen den Entwicklungszielen der zu schützenden Amphibien. Dies ist der Vorhabenträgerin auch mitgeteilt worden, so dass eine angedachte etappenweise durchzuführende Mahd als Kompensationsmaßnahme nicht möglich ist. Das Flurstück 17 mit insgesamt 20537 m² liegt mit 3267m² innerhalb des NSG. Auf diesem Teilstück ist laut Verordnung nur eine zweimalige Mahd oder Beweidung möglich. Die Beschränkungen der Verordnung betreffen nicht die außerhalb dieser Fläche festgelegten Maßnahmen. Die Kompensationsmaßnahmen und -flächen sind Bestandteil des laufenden Genehmigungsverfahrens.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Lüneburg</p> <p>die Sicherung des im LK Uelzen gelegenen FFH-Gebietes 285 „Kammolch-Biotop nordöstliche Langenbrügge“ als Naturschutzgebiet (NSG) „Langenbrügger Moor“ begrüße ich ausdrücklich.</p> <p>Der Verordnungsentwurf hat auch dem Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz vorgelegen; die von dort erfolgten Anmerkungen sind in diese Stellungnahme eingeflossen.</p> <p>Zu dem vorgelegten Verordnungsentwurf nehme ich in meiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz wie folgt Stellung und bitte die vorgebrachten Aspekte in der endgültigen Fassung zu berücksichtigen.</p>	<p>Eingang 17.01.2019 (Träger öffentlicher Belange 09)</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 6:

Ich empfehle, die deutschen Namen der genannten Tierarten durch den lateinischen zu ergänzen (in Klammer und kursiv), da dies zur Klarstellung beiträgt. Darüber hinaus sollte unter Ziffer 6 der Zwerg-Igelkolben (*Sparganium natans*) ergänzt werden.

Zu § 2 Abs. 3 Ziffer 1:

Das Vorkommen des FFH-Lebensraumtyp (LRT) 91D0* Moorwälder ist in diesem FFH-Gebiet hinsichtlich seiner Signifikanz grenzwertig. Eine Entwicklung dieses LRT hin zu dem höherwertigen LRT 7140, dessen Vorkommen im Gebiet im Rahmen der Basiserfassung nicht mehr bestätigt werden konnte, ist aus fachlicher Sicht denkbar und wird empfohlen. Zum einen befindet sich der LRT 91D0* an der Stelle, an der sich nach alten, hier vorhandenen Daten ursprünglich der LRT 7140 befand. Zum anderen wurde das FFH-Gebiet vorrangig gemeldet zur Verbesserung der Repräsentanz und der Kohärenz des Kammmolchs sowie aufgrund des Vorkommens sieben weiterer Amphibienarten, insbesondere einer auffallend großen Moorfroschpopulation, und der kleinflächig vorhandenen Übergangs- und Schwingrasenmoore. Dies spricht aus meiner Sicht als FfN dafür, den LRT 7140 als Erhaltungsziel in die Verordnung aufzunehmen, wobei der Aspekt der Wiederherstellung formuliert werden müsste.

Des Weiteren hat die Überprüfung der Basiserfassung ergeben, dass eines der Gewässer in der ehemaligen Sandgrube (Biotoptyp SOA) dem LRT 3130 mit den charakteristischen Arten Knöterich-Laichkraut (*Potamogeton polygonifolius*), Gewöhnlicher Wassernabel (*Hydrocotyle vulgaris*) und Zwiebel-Binse (*Juncus bulbosus*) zuzuordnen ist. Ich bitte diesen LRT als Erhaltungsziel in die Verordnung aufzunehmen. Bei der Formulierung des Erhaltungsziels ist der Aspekt der Erhaltung gehölzfreier, flacher Ufer zu berücksichtigen.

Zu § 2 Abs. 3 Ziffer 5:

Wird zur Kenntnis genommen. Zur Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wurde bei der Nennung der Tierarten im allgemeinen Schutzzweck auf die Nennung der wissenschaftlichen Namen verzichtet. Zudem werden die gleichen Namen wie in den Vollzugshinweisen verwendet, wo die Zuordnung zu den wissenschaftlichen Namen eindeutig vorliegt, sodass Verwechslungen ausgeschlossen sind. Der Zwerg-Igelkolben wurde ergänzt.

Aufgrund der grenzwertigen Signifikanz wird der LRT 91D0* aus der Verordnung gestrichen. Statt dessen wird die Wiederherstellung des LRT 7140 als Erhaltungsziel aufgenommen.

Nach weiterer Rückmeldung von Ihnen wird der LRT 3130 in der Verordnung neu ergänzt, aber in der Verordnungskarte nicht extra aufgeführt, da damit keine extra Regelungen verbunden sind. Das Erhaltungsziel wird mit folgender Formulierung aufgenommen: „Erhaltung und Entwicklung eines stabilen Bestandes von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässern in einer ehemaligen Sandgrube mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit verschiedenen standörtlichen Ausprägungen. Die in ihrem Wasserstand schwankenden Stillgewässer sind basenarm, weisen sandigen Grund sowie klares Wasser auf und sind von Nutzungen ungestört. Ihre flachen Ufer sind gehölzfrei und unbeschattet und weisen stellenweise Rohbodenbereiche auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Knöterich-Laichkraut, Gewöhnlicher Wassernabel und Zwiebel-Binse kommen in stabilen Populationen vor.“

Da es sich beim Fischotter nicht um eine prioritäre Anhang II-Art der FFH-Richtlinie handelt, bitte ich um Streichung des Begriffs „prioritär“.

Ich weise darauf hin, dass in diesem FFH-Gebiet die Amphibien, insbesondere der Kammolch, sowie die von Nährstoffarmut geprägten LRT Priorität gegenüber dem Fischotter besitzen. Dieser Hinweis spielt vor dem Hintergrund eine Rolle, dass der Fischotter als Nahrungsgrundlage für Fische benötigt, mit Fischen besetzte Teiche aber für den Kammolch (Gefährdung durch Fraß) und die Nährstoffarmut der Gewässer kontraproduktiv sind. Insofern besitzt das Gebiet insbesondere als Wanderkorridor eine Bedeutung für den Fischotter. Dies sollte im Erhaltungsziel für die Art hervorgehoben werden, um mögliche Zielkonflikte zu minimieren.

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5:

Angesichts der Bedeutung des FFH-Gebietes für Amphibien empfehle ich zur Klarstellung folgende Ergänzung der Formulierung: ... Amphibienlaich, *Kaulquappen und adulte Tiere* ...“.

Zu § 4 Abs. 3 Ziffer 2:

Ich empfehle zur Rechtsklarheit die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (Biotoptypen NS, GN) in der maßgeblichen Karte darzustellen und den zum Schutz erforderlichen Auflagen zu versehen, insbesondere einem Düngungsverbot. Das unter dem Buchstaben i zulässige Düngen mit max. 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr ist für die vorgenannten besonders geschützten Biotope ebenso wenig verträglich wie die Ausbringung von Gülle oder Gärresten. Im Übrigen wird empfohlen, um die Moorbiotope eine düngerefreie Pufferzone festzulegen.

Zu § 4 Abs. 4 Ziffer 7:

Aufgrund des geringen Flächenumfanges der Waldflächen und der unproduktiven Standorte sollte das Einbringen gebietsfremder Baumarten, die bisher nicht im Gebiet vorkommen, zur Erhaltung des Landschaftscharakters untersagt werden.

Zu § 4 Abs. 4 Ziffer 9:

Der Begriff „prioritär“ wird gestrichen.

Im Erhaltungsziel wird auf einen deckungsreichen, als Wanderkorridor genutzten Lebensraum verstärkt hingewiesen.

Dem wird nachgekommen.

Es liegt keine aktuelle Kartierung der geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG vor. Die bisher offiziellen geschützten Biotope haben sich ggf. in Größe, Abgrenzung und Qualität verändert. Sie werden daher nicht in der Karte dargestellt. Eine besondere Regelung muss in der Verordnung dafür nicht erfolgen, da der Schutzstatus des § 30 BNatSchG eine Beeinträchtigung der Biotope ausschließen sollte.

Um die LRT und Gewässer ist eine Pufferzone festgelegt. Dazu zählen auch die Moorbiotope. Sie liegen in der Regel auch nicht in landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Insbesondere im Randbereich des LSG befinden sich Kiefernforste auf nährstoffarmen Sanden, die überwiegend mit Kiefern bestanden sind. Ein auf eine Baumart festgelegter Bestand birgt Risiken wie Kalamitäten, so dass deswegen und aufgrund Änderungen des Klimas eine Anpassung ggf. auch mit gebietsfremden Arten, die mit Standort und Klima zurechtkommen, gefordert wird.

<p>Sollte der Empfehlung der FfN zum Erhaltungsziel 91D0* gefolgt werden, sind die getroffenen Regelungen an dieser Stelle entsprechend anzupassen bzw. die Entnahme von Gehölzen zur Wiederherstellung des LRT 7140 freizustellen.</p> <p><u>Zu § 7 Abs. 1 Ziffer 2:</u> Ich empfehle die Ergänzung folgender, der Erhaltung und Entwicklung des LRT 7150 dienender Maßnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Abschieben von Vegetation und Oberboden zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 7150.</i> 	<p>Der LRT 7140 wird mit dem Ziel Wiederherstellung in die Erhaltungsziele aufgenommen. Die Entnahme der Gehölze entspricht somit einer Pflege- und Entwicklungsmaßnahme und muss nicht freigestellt werden.</p> <p>Die beispielhafte und absichtlich unvollständige Aufzählung möglicher Maßnahmen wird durch das Abschieben von Vegetation und Oberboden zur Erhaltung des LRT 7150 ergänzt.</p>
<p>BUND Kreisgruppe Uelzen</p>	<p>Eingang erste Stellungnahme am 18.01.2019, ergänzte Fassung am 27.01.2019 (Naturschutzverbände 02)</p>
<p>Wir bitten um Berücksichtigung folgender Anregungen/Bedenken: Unter Punkt 7 im Abschnitt Forst erlauben Sie „die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen Baumarten, insbesondere von Douglasie, Roteiche und Robinie, auf weniger als 20 % der Fläche“.</p> <p>Insbesondere Robinie als invasiver Neophyt, darf im NSG keinesfalls geduldet bzw. neu eingebracht werden. Auch Roteiche breitet sich stark aus und bereitet z.B. in der Südheide mittlerweile große Probleme durch Naturverjüngung und Verdrängung heimischer Baumarten. Die Flächen von Naturschutzgebieten im Landkreis Uelzen haben einen minimalen Anteil am gesamten Wald/Forst. Darum kann und muss auf derartige Problembaumarten bei der forstlichen Planung verzichtet werden.</p> <p>§4 (2) 6. Bedenken bestehen gegen die Freistellung der „Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr“. Das umliegende Waldgebiet ist sehr weitläufig und bietet Pilzsammlern sowie Sammlern wild wachsender Früchte ausreichend Gelegenheit, diesem Bedürfnis nachzugehen.</p> <p>§4 (3) 1 a) Hier fordern Sie am Acker einen „10 m breiten Puffer um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,“</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelung wird abgeändert. Die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie Spätblühender Traubenkirsche und Robinie werden verboten, der Anbau von anderen nicht standortheimischen Baumarten wie insbesondere der Douglasie auf weniger als 20 % der Fläche eingeschränkt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutzzweck des NSG basiert hauptsächlich auf dem Schutz und der Entwicklung von Amphibienarten und deren Lebensräumen. Das Sammeln von Pilzen und Früchten zum Eigenverzehr in dem erlaubten Zeitraum stellt keine erhebliche Störung für die Amphibien dar und Beeinträchtigt auch nicht die Habitate.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Ein breiterer Pufferstreifen wäre zum Schutz der Gewässer und Amphibien sicherlich sinnvoll gewesen. Einen größeren Pufferstreifen konnte allerdings nicht umgesetzt werden. Es wird allerdings im</p>

Die von uns beigefügte Karte zeigt eine **rote Markierung mit der Nummer 3**. Insbesondere in diesem Bereich reicht der 10 m breite Streifen keinesfalls aus. Der gesamte westlich angrenzende Maisacker ist problematisch für die Moorfrösche. Es wurde von uns beobachtet, dass die Moorfrösche vom westlich angrenzenden Grünland durch den Maisacker wandern, um zum Laichgewässer zu gelangen, das nur durch einen kleinen Wall getrennt direkt an den Maisacker angrenzt. Hier ist ein besonders kritischer und auch einer der wertvollsten Bereiche des NSG. Pflanzenbehandlungsmittel und Nährstoffe können leicht ins Moorgewässer gelangen. (Begründung dazu liefern Sie bereits im Abschnitt „*besonderer Schutzzweck*“
„Sind für Arten mit einem größeren Aktionsradius wie Moorfrosch, Grasfrosch und Kreuzkröte alarmierende Rückgänge zu verzeichnen“.) Maisäcker bilden eine der lebensfeindlichsten Nutzungsformen in unserer Landschaft. Sofern auf dieser Fläche keine Rückführung in Grünland möglich ist (dies wäre eigentlich zum Schutz der Moorgewässer erforderlich), muss ein mindestens 20 m breiter Streifen entlang der Moorkante von Nutzung und Pflanzenbehandlungsmitteln frei bleiben.

§4 (5) Jagd

Hier ist zu ergänzen, **dass auf bestehenden Wildäsungsflächen keine Düngung und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erfolgen darf.**

Grünland

Sie erlauben unter k) „**die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellten Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise**“.

Wurde hier daran gedacht, dass wolfsabweisender Grundschutz möglicherweise nicht „ortsüblicher Weise“ entspricht, aber ausdrücklich erlaubt sein muss ??

In unserer Kartendarstellung zeigt die **rote Markierung 2** exzessive Ablagerungen landwirtschaftlicher Abfälle. Auf einer Länge von mehr als 60 m werden gerodete Spargelpflanzen, Zwiebelabfälle und andere Reste der Landwirtschaft seit vielen Jahren und auch aktuell noch kompostiert und versorgen die Umgebung mit unerwünschten Nährstoffen. Diese Abfälle müssen komplett geräumt und einer legalen Abfallbeseitigung zugeführt

Rahmen der weiteren Entwicklung erwartet, dass ggf. ein Ankauf möglich wird und dadurch eine weitere Extensivierung der angrenzenden Flächen möglich wird.

Wird zur Kenntnis genommen.

Bei ordnungsgemäßer Einrichtung und Bewirtschaftung von Wildäckern sind keine Pflanzenschutzmittel erforderlich. Das Düngen wird z.T. bei Bedarf vorgenommen. Wildäcker dürfen nicht auf geschützten Biotopen und LRT eingerichtet werden, so dass hier die empfindlichen Bereiche vor Beeinträchtigungen geschützt sind.

Hier wird die Formulierung des § 4 Absatz 3 Nr. 2 Buchstabe k ergänzt, so dass Zäune auch in der für den Herdenschutz nötigen Ausführungsweise errichtet werden dürfen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ablagerungen sind auf Ackerflächen zulässig, auf Grünland allerdings nicht, so dass hier eine Entsorgung der abgelagerten Materialien durchgeführt werden muss. Der Eigentümer wird nach dem Verfahren angeschrieben und aufgefordert dies umzusetzen.

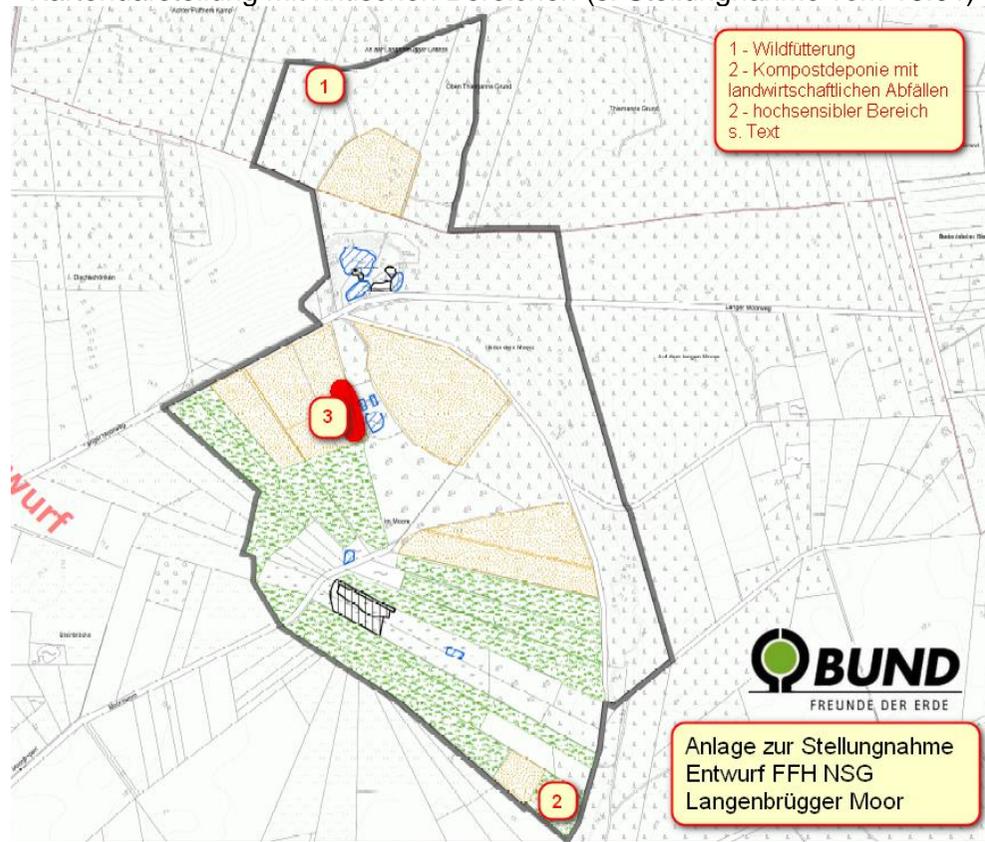
werden.

In unserer Kartendarstellung gibt es im Weiteren die rote Markierung 1. Hier befindet sich eine nicht zulässige Wildfütterung mit einem Berg Zuckerrüben. Der Bereich im Kiefernwald ist zu räumen, da hier ebenfalls in hohem Maße Nährstoffe angereichert werden.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich

Anlage

- Kartendarstellung mit kritischen Bereichen (s. Stellungnahme vom 18.01)



Eine Wildfütterung ist bis auf Notzeiten nicht zulässig. Auch im Rahmen von Korrurmaßnahmen ist nur eine begrenzte Menge zum Anlocken von Wild zulässig. Es wird eine Überprüfung vor Ort erfolgen und der Eigentümer bzw. Jagdpächter wird verständigt.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Langenbrügger Moor"

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langenbrügger Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“, in der „Lüder Geest“, einer Beckenlandschaft. Es befindet sich in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, ca. einen Kilometer östlich der Ortschaft Langenbrügge.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG ist der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 72 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere ~~des Kammolches~~, des Moorfrosches, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte, des Laubfrosches, des Wasserfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes bestehend aus den Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Winterquartieren, die in folgenden Biotopen zu

finden sind:

- nährstoffarme Bodenabbaugewässer mit offenen vegetationsarmen Ufern und umliegenden naturnahen Kiefernwäldern,
 - Niedermoorflächen mit nährstoffreichen Sümpfen, Rieden und Röhrichten, Sumpfgebüsch,
 - Moor- und Sumpfwäldern mit dystrophen ehemaligen Torfstichen, Moortümpeln und Pfeifengrasmoorstadien,
 - Feuchtgrünland und Brachen mit Gräben, Wiesentümpeln und -teichen,
 - feuchten Ackertümpeln,
3. der natürlichen oder naturnahen hohen Grundwasserstände und fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
 4. der extensiven Grünlandwirtschaft,
 5. des Niedermoorgebietes, insbesondere auch als CO₂-Speicher,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Pflanzen-Pflanzenarten wie insbesondere dem Zwerg-Igelkolben und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich, für den Fischotter und für zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG "Langenbrügger Moor" ist ein wertvolles Amphibiengebiet innerhalb eines meliorierten und landwirtschaftlich genutzten Niedermooses mit einem Kernbereich aus Moorwald, kleinen Teichen und alten Torfstichen; im nordöstlichen Randbereich kommen auf mager-sandigen Podsolböden Kiefernforste und eine ehemalige Sandgrube mit Abbaugewässern vor. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolchbiotop/Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand folgender Leitbilder:

1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere ~~des prioritären Lebensraumtyps~~ der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) ~~Moorwälder~~

a) Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation (Code ~~91D0*~~-3130)

~~Erhaltung und Entwicklung als naturnahe, strukturreiche und unzerschnittene Moorwälder auf nassen bis morastigen, eines stabilen Bestandes von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten. Der Wasserhaushalt ist ebenso intakt wie die Bodenstruktur, das Relief ist natürlich oder naturnah. Die natürlichen Stillgewässern in einer ehemaligen Sandgrube mit Strandlings- und/oder naturnahen Entwicklungsphasen Zwergbinsenvegetation mit verschiedenen standörtlichen Ausprägungen. Die in ihrem Wasserstand schwankenden Stillgewässer sind in mosaikartiger Struktur vorhanden. Die i. d. R. lichte Baumschicht besteht aus Moorbirken und die Strauchbasenarm, weisen sandigen Grund sowie klares Wasser auf und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Der Anteil von Höhlenbäumen von Nutzungen ungestört. Ihre flachen Ufer sind gehölzfrei und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von Altholz unbeschattet und starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend weisen stellenweise Rohbodenbereiche auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Moorwälder wie Knöterich-Laichkraut, Gewöhnlicher Wassernabel und Zwiebel-Binse kommen in stabilen Populationen vor, insbesondere die charakteristischen Amphibienarten.~~

~~Erhaltung und Entwicklung insbesondere des übrigen Lebensraumtyps~~ (Anhang I FFH-

Richtlinie)

b) Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150)

Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen, offenen oder mit niedriger, lückiger Pioniervegetation bedeckter Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten.

c) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)

Wiederherstellung der kleinflächigen Bereiche, die sich zwischenzeitlich in Moorwald und mäßig nährstoffreichen Sumpf entwickelt haben, als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibienarten wie dem Moorfrosch, einen Lebensraum.

4.2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der prioritären Tierart/Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in diesem als Wanderkorridor genutzten Niedermoorgebiet mit Gräben und Teichen, ~~das als Teillebensraum, Rückzugsbereich oder Wanderkorridor genutzt wird.~~ Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Die Moor-Niederung ist überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt.

b) ~~Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Tierart (Anhang II FFH-Richtlinie)~~ Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten/Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm

- oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
 4. Abfälle ~~zu lagern, aufzubringen~~~~abzulagern, auszubringen~~ oder aufzuschütten,
 5. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
 6. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 7. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken, Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
 8. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer ~~wieder landwirtschaftlich~~ zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 9. Pflanzen oder Tiere, ~~insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen~~~~einzubringen~~ oder anzusiedeln,
 10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 11. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,
 12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen;
 16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere Wasser aus den Stillgewässern zu entnehmen und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
 19. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 20. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
 21. bauliche Anlagen zu errichten.
- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 AbsatzAbs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG).
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,
7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
8. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten, insbesondere von Drohnen, im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zum Aufspüren von Rehkitzen, mit Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit millieugeschicktem kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
11. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
12. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
13. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
 - b) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,

- d) bei Verlandung ist die Entschlammung der Gräben mittels Grabenlöffel nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden.
14. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
15. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
16. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

ZulässigFreigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten PufferPufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - b) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - c) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) einschließlich des Einsatzes von PflanzenschutzmittelnPflanzenschutzmitteln und Dünger auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) und der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie unter Beachtung von lit. a,
 - f) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Nr. 2,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne Bodenbearbeitung in einem 10 m breiten PufferPufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - d) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen unter Beachtung von lit. c,
 - e) die Beseitigung von Wildschäden,
 - f) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut

- über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
- g) nur mit punktuell, einzelpflanzen- oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhaften/flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - h) mit Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder mit maximal zweimaliger Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres, oder mit einem Schnitt ab dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachweide mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - i) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Jahr ab dem 15. Mai eines jeden Jahres; ausgenommen ist Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; Gülle oder Gärreste sind/dürfen ausschließlich im Schleppschlauchverfahren auszubringen/ausgebracht werden; die Ausbringung von Festmist darf ab dem 1. April eines jeden Jahres erfolgen; im Übrigen ist eine Düngung vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - j) einschließlich Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - k) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellten Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise, oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen; dies gilt nicht für Flächen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 1. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 6. der Umbau von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 7. die aktive Einbringung und Förderung von nicht standortheimischen/gebietsfremden invasiven Baumarten, wie insbesondere von der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,
 - 7-8. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie, und der Roteiche und Robinie, auf weniger als 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erfolgt,
 - 8-9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder

horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

- ~~9. auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Moorwaldflächen (Lebensraumtyp Code 91D0*) einschließlich einer 20 m breiten Pufferzone um diese herum die Bewirtschaftung unterbleibt; zulässig bleibt lediglich die Entnahme von Einzelbäumen in der Zeit vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres ohne das Befahren außerhalb von Wegen, soweit ein Altholzanteil von 20 % nicht unterschritten wird.~~
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des ~~Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2004 (Nds. GVBl. S. 100)~~ nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - ~~2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art bedarf der Anzeige vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde,~~
 - ~~3-2.~~ das Anlegen von Kirrungen ~~und Wildäsungsflächen~~ in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Pufferstreifen von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen, ist untersagt,
 - ~~3. die Ausübung bei~~ der Fallenjagd ist nur mit der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, die mindestens zweimal sofern sichergestellt ist, dass sie täglich zu kontrollieren oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden.
 4. jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind; ~~die zuständige Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zustimmen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderlaufen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten.~~
- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
- (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. Die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern und Torfstichen,
 - die Gewässerentschlammung,
 - die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
 - das Abschieben von Vegetation und Oberboden zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150).
 - die Entfernung von Neophyten,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des **NaturschutzschutzgebietesNSG** und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das **NaturschutzgebietNSG**.
- (2) Die Maßnahmen gemäß der Abs. ~~1~~und 1 und 2 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

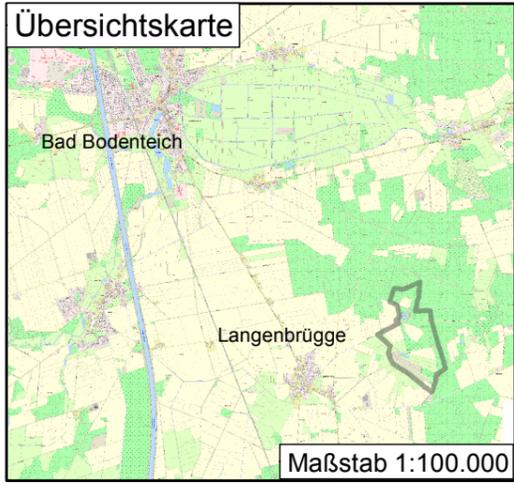
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

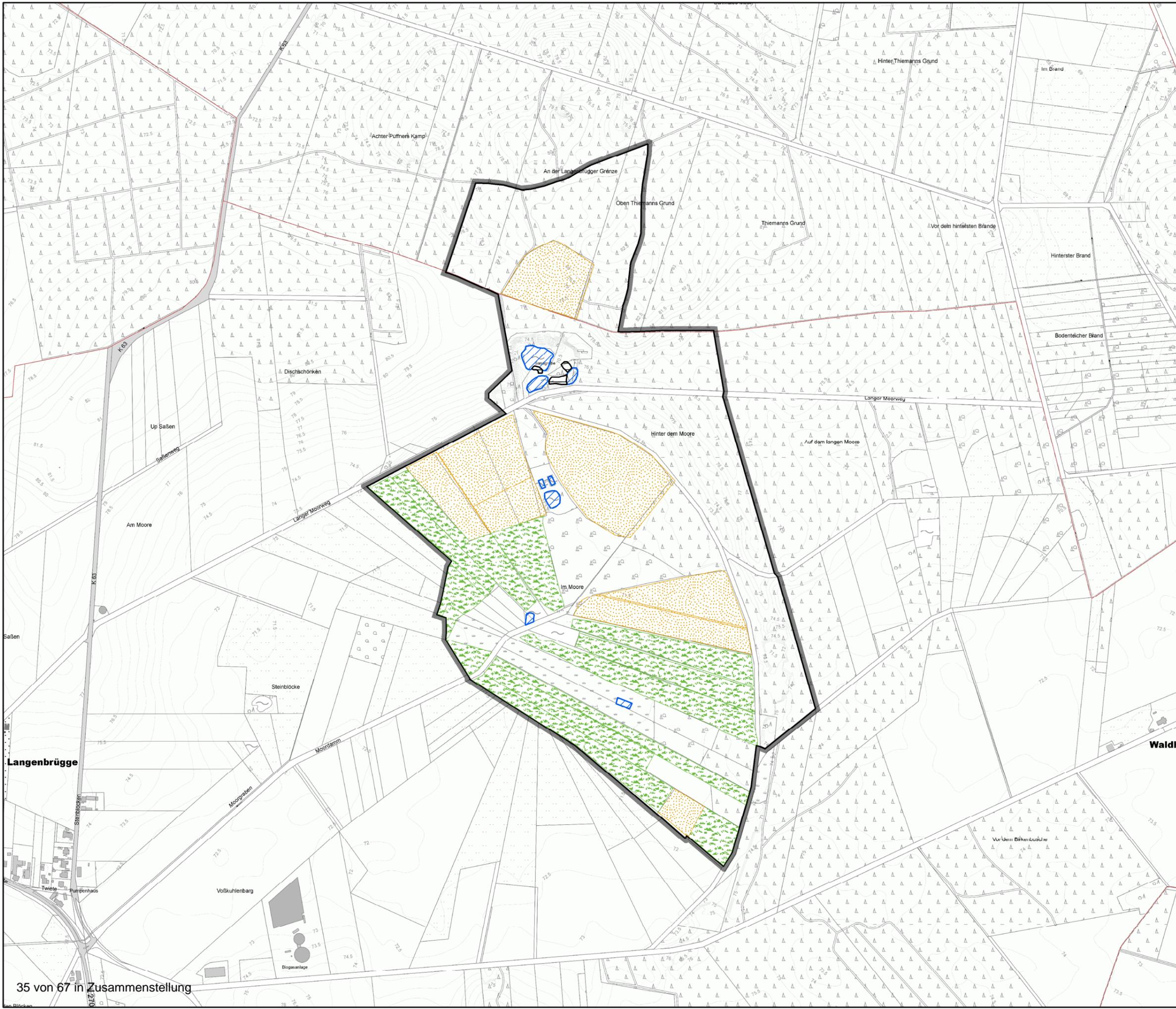
- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



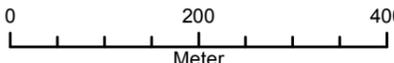
Entwurf



Legende

-  Grenze des Naturschutzgebietes (Innenseite der Linie)
-  Torfmoor-Schlenken (Code 7150) gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 b
-  Stillgewässer/Laichgewässer gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 und § 4 Abs. 3 Nr. 1 a und 2 c
-  Ackernutzung gem. § 4 Abs. 3
-  Dauergrünland gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2
-  Gemeindegrenzen (nachrichtlich)

Maßstab: 1:7.500 Format: A3



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© ALKIS 2018 



Begründung zur Naturschutzgebiets-Verordnung „Langenbrügger Moor“

Allgemeine Vorbemerkungen

Erforderlichkeit einer Sicherung als Naturschutzgebiet

Anlass für die Sicherung als Naturschutzgebiet ist die Richtlinie 92/43/EWG¹ des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), im Folgenden als FFH-Richtlinie bezeichnet. Die FFH-Richtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisserie von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses besteht aus den sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (kurz FFH-Gebieten) und den Europäischen Vogelschutzgebieten. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte in der Zeit von 1996 bis 2005 ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen² des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten. Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz)³ und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Dieser Vorgang wird als *Sicherung* bezeichnet. Das Land hat diese Aufgabe auf die Landkreise übertragen. Der Landkreis Uelzen erfüllt damit eine Landesaufgabe im übertragenen Wirkungskreis.

Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege- und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie entsprochen wird und es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensraumtypen oder Arten kommt (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet also nicht, dass eine bestimmte Handlung keinen Beschränkungen auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Regelungen (z. B. bau- oder waldrechtlich) unterliegt. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung *nach dieser Verordnung* ausdrücklich *nicht verboten* ist. Auch zivilrechtliche Erfordernisse wie das Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigter bei Maßnahmen Dritter bleiben unberührt.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzwecks sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7)

² FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015))

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann.

Zuständige Naturschutzbehörde

Im Verordnungstext wird an verschiedenen Stellen auf die *zuständige Naturschutzbehörde* verwiesen. Zuständige Naturschutzbehörde für die Überwachung der Vorschriften der Verordnung ist der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde. Dies gilt auch für die Erteilung von Befreiungen oder Zustimmungen, die Entgegennahme von Anzeigen oder die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten.

Wahl der Schutzkategorie

Der derzeitige Schutzstatus als FFH-Gebiet ist durch die allgemeinen Schutzvorschriften des § 33 BNatSchG zwar vor Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte, geschützt. Dieser allgemeine Verbotsbestand erfasst jedoch keine einzelnen Handlungen, die erst in der Summe eine erhebliche Beeinträchtigung ergeben und bedarf zur Herstellung der Rechtssicherheit einer Konkretisierung. Die Stillgewässer sind darüber hinaus gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Für die Sicherung flächenhafter Gebiete kommen grundsätzlich die Schutzkategorien als Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet infrage. Hier ist jeweils die Schutzkategorie zu wählen, die geeignet, erforderlich und angemessen ist, den Schutz des Gebietes und seine Erhaltungsziele zu gewährleisten. Da es einen gewissen Überschneidungsbereich zwischen den beiden Schutzkategorien gibt, wird hier jeweils sorgfältig geprüft, ob noch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet in Betracht kommt. Aufgrund der besonderen landesweiten Bedeutung des Gebietes als Amphibienlebensraum des Kammolches und sieben weiterer größtenteils streng geschützter Amphibienarten (Schutzwürdigkeit) und der durch die Kartierungsergebnisse belegten Gefährdungen (Schutzbedürftigkeit) sind die naturschutzfachlichen Gründe besonders hoch anzusehen. Für die Erhaltung und Wiederherstellung der Erhaltungsziele wird die Schutzkategorie Naturschutzgebiet gewählt. Weitere Faktoren für diese Schutzkategorie waren die Akzeptanz der meisten Flächeneigentümer im Gebiet und die besonderen Standortfaktoren des Gebietes als überwiegend nährstoffärmeres Niedermoorgebiet. Ein Viertel der Fläche liegt im Eigentum der öffentlichen Hand, die gemäß § 2 Abs. 4 BNatSchG die Ziele des Naturschutzes in besonderer Weise berücksichtigen sollen.

Diese Schutzkategorie hat sich als Instrument zum Schutz von seltenen oder störungsempfindlichen Arten bewährt. Sie ermöglicht es, im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet, bei einem vergleichsweise eng abgegrenzten Gebiet dennoch einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, beispielsweise bei Entwässerungen, die von Außen in das Gebiet hineinwirken.

Ein Naturschutzgebiet ist insbesondere dort angebracht, wo das NSG oder einzelne seiner Bestandteile vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder vor nachhaltigen Störungen geschützt werden müssen. Also dort, wo wertvolle Biotope und Arten auch durch Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vor deren negativer Wirkung wie Entwässerung, Grünlandumbruch und intensive Düngung geschützt werden müssen. In Naturschutzgebieten gewährt das Land Niedersachsen für festgelegte Bewirtschaftungsbeschränkungen Erschwernisausgleich⁴. Im Grünland gibt es diese Regelung durchgehend seit über 20 Jahren, von ihrem Fortbestand ist also auszugehen. Die Erhaltung der Entwicklung der Amphibienpopulationen im NSG „Langenbrügger Moor“ kann insbesondere durch eine extensive Beweidung unterstützt werden, die sich für die Bewirtschafter auf diesen standörtlich relativ unfruchtbaren Böden mit der Zahlung des Erschwernisausgleichs wirtschaftlich trägt, ohne viel in Intensivierungsmaßnahmen zu investieren. Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden. Die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können im NSG über Landes- und EU Mittel finanziert werden. Die enge Begrenzung des Schutzgebietes auf die Grenzen des Natura 2000-Gebietes ist nur mit dem Schutzstatus als Naturschutzgebiet mit seinem absoluten Veränderungsverbot möglich, wodurch auch beeinträchtigende Handlungen von Außen nicht zulässig sind. Dadurch kann auf eine zusätzliche Pufferzone verzichtet werden.

Beschreibung und Darstellung des Gebiets (§ 1)

Das NSG „Langenbrügger Moor“ ist ca. 72 ha groß und befindet sich in der Gemeinde Lüder und dem Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue. Es ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Das FFH Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ wurde 2005 der Kommission gemeldet und 2007 als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt. Die gemeldeten Daten sind in den Standarddatenbögen⁵ zusammengefasst.

Das NSG befindet sich sowohl im Privatbesitz als auch in öffentlicher Hand. Es wird zu 45 % als Kiefernwald genutzt. Einige kleinere bewaldete Bereiche mit den Biotoptypen der Moor- und Sumpfwälder befinden sich im vermoorten Kernbereich des FFH-Gebietes (ca. 1-2 %). Das Niederungsgebiet ist geprägt durch nährstoffarme und feuchtnasse Verhältnisse und in Teilen durch eine extensive Bewirtschaftung. Das Gebiet ist durch die Verlandung eines vor mehreren hundert Jahren durch Zusammenbruch von Salzstöcken entstandenen Sees charakterisiert, das in seinen Randbereichen im Nordosten durch mager-sandige Hänge dominiert ist. Im Kernbereich entstanden durch Torfstiche naturnahe Stillgewässer. Daneben entstanden durch den Abbau von Sand in den angrenzenden Kiefernwäldern nährstoffarme Stillgewässer mit einer besonderen Pioniervegetation, die ebenso als Lebensraumtyp gem.

⁴ Erschwernisausgleichsverordnung von 2014 ist gerade in Überarbeitung mit geplanter Neuaufstellung zum 1.1.2019

⁵ Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Dezember 2017 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

Anhang I der FFH-RL einen besonderen Schutzwert haben. Insgesamt befinden sich 10 Stillgewässer im Gebiet, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG einem Veränderungsverbot unterliegen. Sie ergänzen als Habitats der gem. Anhang II und IV der FFH-RL vorkommenden Amphibien die vorkommenden Lebensraumtypen gem. I der FFH-RL (1-2 %). Die Grünlandwirtschaft (23 %) wurde in den letzten Jahrzehnten aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und mit der Zunahme der Biogasanlagen zu Gunsten von Ackerfläche und Maisanbau (21 %) umgewandelt. Ca. ein Viertel des Gebietes befindet sich im Eigentum der öffentlichen Hand.

Zudem gibt es eine jagdliche, aber keine fischereiliche Nutzung im FFH-Gebiet. Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen im Natura 2000-Gebiet weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten mit den Schutzziele kommen. In der Verordnung werden daher die zur Erreichung des europarechtlichen und nationalen Schutzzwecks notwendigen Einschränkungen von Nutzungen festgelegt.

Bestandteile der NSG-Verordnung (NSG-VO) sind neben dem Verordnungstext die maßgebliche und mitveröffentlichte Verordnungskarte im Maßstab 1:7.500. Die Abgrenzung des NSG orientiert sich an der an die EU gemeldeten Darstellung im Maßstab 1:50.000, die vom NLWKN⁶ für einen genaueren Maßstab (1:5000) präzisiert und an Flurstücks- bzw. Nutzungsgrenzen angepasst wurde.

Schutzgegenstand und Schutzzweck (§ 2)

Allgemeiner Schutzzweck

Der allgemeine Schutzzweck des § 23 Absatz 1 BNatSchG wird benannt und für das Gebiet näher ausgeführt und konkretisiert.

Das land- und forstwirtschaftlich geprägte Gebiet mit seinen vorkommenden Stillgewässern ist besonders schutzbedürftig und besonders schutzwürdig, da es eines der bedeutendsten Amphibiengebiete in Niedersachsen ist. Das Niedermoorgebiet mit seinen Torfstichen, Sümpfen, Röhrichten, ungenutzte Moorbereichen und überwiegend extensiven Grünlandbereichen sowie die mageren Randbereiche mit seinem Abbaugewässern und den Kiefernwäldern dienen den Amphibienarten aber auch einer Vielzahl an Vögeln, Libellen als bedeutsamer Lebensraum. Im Gebiet befinden sich neun in das Biotopkataster aufgenommene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, die in ihrem Charakter nicht nachteilig verändert bzw. beeinträchtigt werden dürfen. Darunter fallen z.B. Röhrichtflächen, die Stillgewässer und Moorflächen.

Als Tierarten kommen der Kranich, der hier im Gebiet in den letzten Jahren stark zugenommen und erfolgreich gebrütet hat sowie der nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützte Fischotter vor.

Besonderer Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck zielt auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ab und dient der Herstellung günstiger Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie. Insbesondere die Amphibienarten Kammmolch als FFH Anhang II und IV Art sowie die weiteren Anhang IV Arten Kreuzkröte,

⁶ NLWKN: Niedersächsisches Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, www.nlwkn.niedersachsen.de

Laubfrosch, Moorfrosch, Knoblauchkröte und die gem. § 44 BNatSchG besonders geschützten Arten wie Erdkröte, Grasfrosch und Arten aus dem Wasserfrosch-Komplex finden in diesem Gebiet einen Lebensraum zur Reproduktion. Neben den Amphibien, die alle zu den besonders geschützten Arten gem. § 44 BNatSchG zählen, kommt als weitere Art des Anhangs II der FFH-RL der Fischotter vor.

Als Lebensraumtypen sind sehr kleinflächig, aber doch für dieses Gebiet signifikant, die Toorfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaft (Code 7150) ausschlaggebend.

Der Moorwald ist ursprünglich durch Verbuschung eines Übergangs- und Schwingrasenmoores entstanden. Dieser ist aufgrund seiner geringen Größe jedoch kein signifikanter FFH-Lebensraumtyp. Aufgrund der Bedeutung des Gebiets für die Amphibienvorkommen empfiehlt der NLWKN als Landesfachbehörde für Naturschutz, hier eine Wiederherstellung des Lebensraumtyps 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“ als Entwicklungsziel zu berücksichtigen.

Die drei im Abbaugbiet befindlichen Gewässer werden als FFH-Lebensraumtyp 3130 „nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation“ eingestuft. Die Einstufung wurde durch den NLWKN vorgenommen und das Erhaltungsziel formuliert. Es wird auf eine gesonderte Darstellung des LRT verzichtet, da mit ihm keine gesonderten hoheitlichen Regelungen verbunden sind.

Die Sicherung des NSG dient dem Erhalt und der Entwicklung eines der wichtigsten Amphibiengebiete Niedersachsens. 2010 stand das Gebiet an 10ter Stelle der bedeutendsten Kammolchgebiete in Niedersachsen. Diese Position könnte aufgrund starker Rückgänge auch bei anderen Gebieten sogar noch gestiegen sein.

Die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen und Arten werden in der Verordnung in Form eines Leitbildes beschrieben, das sich an den Ausführungen der vom NLWKN entwickelten Vollzugshinweise⁷ orientiert. Die Arten Kammolch und Fischotter wurden im Jahr 2000 gemeldet, die Pflanzenart Zwerg-Igelkolben wurde bei der Basiserfassung 2006 festgestellt.

In dieser Basiserfassung⁸ wurden die Amphibien mit ihren Laich- und Ganzjahreslebensräumen erfasst. Im Jahr 2017 wurde eine Aktualisierung der Amphibienbestände durchgeführt. Innerhalb der 10 Jahre wurde gravierende Veränderungen in der Populationsentwicklung und der Individuenzahl der einzelnen Arten festgestellt. Während für Arten, die in ihrem Lebensraum relativ stark an die Gewässer gebunden sind wie für Kammolch, Knoblauchkröte und Laubfrosch die Entwicklung eher gleich blieb oder sich sogar leicht verbesserte, sind für Arten mit einem größeren Aktionsradius wie Moorfrosch, Grasfrosch und Kreuzkröte alarmierende Rückgänge zu verzeichnen. Diese sind auf die Verschlechterung der Lebensräume zurückzuführen wie Verschattung, Versauerung, Eutrophierung und Rückgang der Grünlandflächen.

Auch für die nach Standarddatenbogen gemeldeten Lebensraumtypen wurde 2017 eine Kartierung⁹ durchgeführt, bei der festgestellt wurde, dass die Sauergras-Binsenrieder und die Pfeifengraswiesen ohne einen Kontakt zu anderen nassen Moorbiotopen wie den

⁷ Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen, NLWKN 2011

⁸ Fischer, Christian, Aktualisierte Basiserfassung und naturschutzfachliche Bewertung von Amphibienvorkommen in drei FFH-Gebieten (Strothe / Almstorf, Oetzendorf / Mührgehege, Langenbrügge) im Landkreis Uelzen, 2016/2017, Gutachten im Auftrag des Landkreises Uelzen, Umweltamt

⁹ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4, 326 Seiten

Übergangs- und Schwingrasenmooren nicht mehr als Lebensraumtyp eingestuft werden können. Stattdessen wurde in den Randbereichen der Abbaugewässer der Lebensraumtyp Torfmoorschlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (0,1 Hektar) mit den gefährdeten Pflanzenarten Rundblättriger Sonnentau, Kammfarn, Faden-Binse, Sumpf-Bärlapp und Knöterich-Laichkraut festgestellt. Er befindet sich im Erhaltungszustand „C“. Der nur sehr kleinflächig (0,65 Hektar) vorkommende Lebensraumtyp Moorwald (Code 91D0*) im Erhaltungszustand „C“ wird als nicht signifikant eingestuft. Aufgrund von Entwässerungen und dadurch fehlenden Nässezeigern können die früher dazuzählenden Moorbirkenflächen im Westen nicht mehr als Moorwald-Lebensraumtyp eingeordnet werden.

Die Erhaltungsziele orientieren sich an Beschreibungen der Lebensraumtypen und Lebensräume der Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Es sind insbesondere die Amphibienlaichgewässer und die Ganzjahreslebensräume zu verbessern sowie hohe Wasserstände zu erhalten. Außerdem sind für den Fischotter vielfältige Deckungsräume für Wandermöglichkeiten und ein Lebensraumverbund sowie Fortpflanzungsgewässer zu erhalten und zu entwickeln.

Der besondere Schutzzweck zielt auf die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten ab und dient der Herstellung guter Erhaltungszustände der vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH-Richtlinie.

Verbote (§ 3)

Allgemeines Veränderungsverbot

Im Naturschutzgebiet gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Hierzu gehören sowohl direkte als auch indirekte und schleichende oder von außerhalb in das Gebiet hereinreichende Beeinträchtigungen. Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen.

Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.

Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich *nicht* auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

Begründung der allgemeinen Verbote

Betreten abseits der Wege (§ 3 Abs. 2)

Innerhalb der Brut- und Setzzeit sowie der Hauptvegetationszeit und Wanderzeit der Amphibien darf das Gebiet nur auf den Wegen betreten werden. Eigentümer und Nutzungsberechtigte dürfen ihre Flächen ganzjährig auch abseits der Wege betreten und zur Bewirtschaftung oder Kontrolle befahren (siehe Freistellung). Insbesondere der Kranich ist sehr störungsanfällig und soll an den Stillgewässern und umliegenden Flächen nicht gestört werden. Im Spätsommer/Herbst vom 1. August bis 1. März ist das Betreten insbesondere der Wälder zum Sammeln von Pilzen und Blaubeeren erlaubt. Der auf dem ehemaligen Abbaugelände befindliche Weg darf in dem durch Pflöcke markierten Bereich betreten werden, um auch für die Anwohner eine naturnahe Erholungsnutzung mit Naturerleben zu ermöglichen.

Störungen durch Hunde (Nr. 1), Lärm (Nr. 2), Zelten, Lagern, offenes Feuer (Nr. 3), Abfall (4)

Von Hunden gehen in der Regel weitreichende Störungen auf die wildlebenden Tiere aus, so dass diese bis auf Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde ganzjährig an der Leine geführt werden müssen. Die anderen als Verbote aufgeführten Handlungen führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen, durch Lärm, durch Verunreinigung und sind daher unzulässig. Unter land- und forstwirtschaftlichen Abfällen werden z.B. Siloplanen, Autoreifen und Bauschutt verstanden, aber nicht im Rahmen der Rodung liegengebliebene Baumstubben oder Lesesteinhaufen, sondern z. B. in größerer Menge zusammengeschobene oder aufgehäufte Ablagerungen von Ästen, Stubben usw.

Entnahme von Pflanzen und Tieren (Nr. 5) und Zerstörung oder Beeinträchtigung von Kleingewässern oder Bodensenken (Nr. 6)

Die Beunruhigung und das Fangen von Tieren und ihrer Fortpflanzungsstadien wie Eier, oder Laich und die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pilzen können bestimmte Tierarten unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt.

Natürliche oder naturnahe Kleingewässer sind sowohl als geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG als auch als FFH-Lebensraumtyp und Habitat von FFH-Arten zu schützen und dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Stillgewässer im Gebiet werden insbesondere auch zum Ablachen der Amphibien genutzt. Ihre Qualität ist dabei ausschlaggebend für die Entwicklung der Amphibien und deren Fortbestand. Ein Verfüllen der Gewässer, das Ablassen von Wasser, Einträge von Stoffen wie Dünger Pflanzenschutzmittel oder anderen Stoffen ist daher ausgesprochen schädlich.

Gehölzstrukturen außerhalb der Waldes zu beeinträchtigen (Nr. 7)

Das Beseitigen oder die erhebliche Beeinträchtigen von Gehölzen außerhalb des Waldes ist verboten. Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z.B. Biotopverbund, Brutplatz, Versteck u.a.). Die fachgerechte Gehölzpflege darf in der vegetationslosen Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar erfolgen. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit

scharfen Messern oder Sägen ohne ein Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder auf den Stock setzen gepflegt bleiben, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum Pflegeschnitt zählt auch die Entnahme einzelner Äste zur Freihaltung des Lichtraumprofils oder das randliche Zurückschneiden. Auf artenschutzrechtliche Aspekte ist Rücksicht zu nehmen. Eine Gehölzzurückdrängung im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, dienen dem Offenhalten der Niedermoorbereiche und sind freigestellt.

Nutzung naturnaher ungenutzter Uferbereiche (Nr. 8)

Die naturnahen, ungenutzten Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer sind z.B. besonders wertvoll für die Jungamphibien sowie für Insekten. Die naturnahe Vegetation auch der Gewässerufer darf durch Ablagerungen, Beackern sowie durch andere nachteilige Handlungen nicht beeinträchtigt werden. Eine teilweise Beweidung von Uferabschnitten kann als Pflege – und Entwicklungsmaßnahmen jedoch sinnvoll sein, um offenen Ufer zu entwickeln. Insbesondere die Gewässerufer sind zusammen mit den Gewässern nach § 30 BNatSchG geschützt und dürfen schon aus diesem Grunde nicht beeinträchtigt werden. Ein Mulchen zur Vermeidung von Gehölzaufkommen kann als Pflegemaßnahme durchgeführt werden.

Einbringung von Pflanzen und Tieren (Nr. 9)

Tiere oder Pflanzen dürfen zum Erhalt der biologischen Vielfalt nicht eingebracht oder angesiedelt werden. Dazu zählen u.a. invasive und gebietsfremde Arten. Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht mehr vorgekommen ist. Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle) oder Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*), Kulturheidelbeere (*Vaccinium spec.*) (§ 3 Abs. 2 Nr. 12). Ausgenommen sind hier Arten, die im Rahmen der erlaubten Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden.

Gentechnik (Nr. 10)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen aus der Tier- und Pflanzenwelt kann zu Umweltrisiken führen wie z. B. zu Auskreuzungen mit Wildpflanzenarten und damit zu einer Florenverfälschung. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 NAGBNatSchG¹⁰ ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten untersagt, wenn die Prüfung ergibt, dass der Einsatz mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Zum Schutz der biologischen Vielfalt werden gentechnisch veränderte Organismen daher nicht zugelassen.

Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen (Nr. 11)

Es ist untersagt neue Weihnachtsbaum- oder Sonderkulturen anzulegen. Dieser Nutzungswechsel wäre eine ungeeignete, nicht schutzzweckkonforme Entwicklung, da sie

¹⁰ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104)

den Lebensraum für heimische Arten und lebensraumtypische Gemeinschaften verdrängen würde.

Fischereiliche Nutzung (Nr. 12)

Da die Stillgewässer insbesondere den Amphibien als Lebensraum und Laichbiotop dienen, ist eine fischereiliche Nutzung zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes ausgeschlossen. Fische fressen den Laich und stellen eine starke Gefährdung des Schutzzwecks dar. Ein temporäres Austrocknen der Teiche im Sommer kann dazu beitragen, vorhandene eingetragene Fische zu dezimieren. Wenn ein natürliches flaches Ufer mit gut ausgebildeter Wasservegetation und Versteckmöglichkeiten vorhanden ist, können sowohl eine heimische ausgewogene Fischfauna als auch Amphibien ohne eine erhebliche Beeinträchtigung der Amphibienpopulationen nebeneinander vorkommen. Eine Erhaltung einer gebiets- und naturraumspezifischen Fischfauna wird auch dem Schutz gefährdeter Fischarten gerecht und reduziert das Aufkommen und die Massenentwicklung von Neozoen, die meist durch den Menschen durch Aussetzen in die Gewässer gelangen.

Befahren abseits der Wege (Nr. 13)

Um Störungen sowie Bodenverdichtung und Beschädigung der Schutzgüter (Amphibienlebensräume, Vegetation) zu vermeiden ist für die Öffentlichkeit nur das Befahren auf den Wegen zulässig. Eigentümer und Nutzungsberechtigte dürfen auch abseits der Wege fahren, in der Regel zur Bewirtschaftung oder Kontrolle ihrer Flächen (siehe Freistellung).

Befahren der Gewässer (Nr. 14)

Bei den Gewässern handelt es sich im Gebiet nur um Stillgewässer. Diese dürfen nicht mit Booten, Luftmatratzen, Modellbooten befahren werden, um die Tierwelt, insbesondere Wasservögel und die Ufervegetation nicht zu stören und zu beeinträchtigen.

Fluggeräte (Nr. 15)

Bemannte und unbemannte Fluggeräte stellen insbesondere für Tierarten wie Säugetiere und Vögel eine Beeinträchtigung durch Störung dar. In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“¹¹ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 generell der Betrieb unbemannter Fluggeräte über NSG, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten untersagt. Das Betreiben dieser Geräte ist daher grundsätzlich untersagt, soweit eine Verordnung dies nicht ausdrücklich erlaubt (siehe Freistellung mit Anzeigevorbehalt § 5 Abs. 2 Nr. 8). Da der Schutzzweck auch die störungsempfindlichen Großvogelarten wie den Kranich umfasst, ist das Betreiben dieser Geräte hier nicht zulässig.

Organisierte Veranstaltungen (Nr. 16)

Darunter zu fassen sind Veranstaltungen, die in ihrer Störungswirkung über die übliche Nutzung des Gebiets im Rahmen der Freistellungen hinaus gehen, beispielsweise durch Zuschauer oder logistische Erfordernisse, und damit zu einer erheblichen Störung führen. Es sind z.B. sportliche Großveranstaltungen gemeint, die neben den eigentlichen Teilnehmern, Zuschauer, Betreuer sowie logistische Erfordernisse umfassen.

¹¹ Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBl. I S 683).

Nicht verboten sind die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking Touren. Auch Kindergartengruppen oder Schulklassen dürfen das NSG auf den erlaubten Wegen bzw. im erlaubten Zeitraum auch außerhalb der Wege betreten.

Geocaches (Nr. 17)

Bestehende Geocaches dürfen auf den Wegen und Wegeseitenflächen sowie an den dort stehenden Bäumen bis in einer Höhe von 2,50 m aufgesucht werden. Über einer Höhe von 2,50 m sind Kletterausrüstung oder Leitern notwendig, was zu einer Beeinträchtigung des Baumstammes oder auch zu Störung von Tieren oder ihren Fortpflanzungsstätten führen kann, die am oder im Baum vorkommen. Außerhalb der Wege soll dies nicht geschehen. Eine zeitliche Einschränkung ist leicht zu übersehen und daher nicht sinnvoll. Neue Geocaches sollen nicht mehr installiert werden, um nicht zusätzliche Störungen in das Gebiet zu bringen.

Wasserhaushalt (Nr. 18)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung zu verändern, wenn dies zu einer weitergehenden Entwässerung und Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflusst. Temporäre Entwässerungen im Zuge der forstlichen Kulturvorbereitung und -sicherung sind davon freigestellt. Bestehende rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen wie Drainagen dürfen weiterhin unterhalten und instandgesetzt werden. Eine Neuanlage von Drainagen bedarf einer Befreiung.

Bodenrelief (Nr. 19)

Das natürliche oder naturnahe Boden- und Landschaftsrelief darf nicht verändert werden. Hierzu zählen natürliche Formen wie Senken und Mulden oder kulturhistorisch entstandene naturnahe Formen wie z.B. Flachsrotten. Diese können bei hohen Niederschlägen als temporäre Gewässer als Habitat für Amphibien dienen. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet oder abgegraben werden. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief.

Neue Wege (Nr. 20)

Der Neubau oder Ausbau von Wegen ist nicht zulässig, da sie einen Eingriff mit Beeinträchtigungen des Schutzzwecks einhergehen. Hier ist ggf. eine Befreiung zu beantragen.

Bauliche Anlagen (Nr. 21)

Auch die Neuerrichtung von baulichen Anlagen, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Schutzhütten, Unterstände etc., ist verboten, da sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist (Bodenbeeinträchtigung durch Versiegelung oder Umlagerung, Biotopbeeinträchtigung u.a.). Sie können ggf. im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der Verordnung ausnahmsweise realisiert werden.

Freistellungen (§ 4)

Allgemeine Freistellungen (Abs. 2)

Betreten (Nr. 1 und 2)

Vom Betretens- und Befahrensverbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 freigestellt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Gebiet, also u. a. Pächter oder Jagdausübungsberechtigte. Hierunter fallen z.B. auch die für die Durchführung von Maßnahmen beauftragten oder zuständigen Personen z.B. zur Unterhaltung von Leitungen oder Lohnunternehmer. Gemäß Nr. 2 dürfen ebenso Behördenmitarbeiter und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben das Gebiet betreten.

Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung (Nr. 3)

Andere zur Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung geplante Maßnahmen müssen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, um Störungen auf den Schutzzweck auszuschließen. Die in üblicher Weise durchgeführten Führungen naturkundlicher Art in privaten Kleingruppen oder Radfahr- Wander- oder Nordic Walking Touren auf den Wegen bedürfen keiner Erlaubnis.

Gefahrenabwehr und Verkehrssicherung (Nr. 4)

Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht sind freigestellt. Für Gehölze, die dabei entfernt werden oder sehr stark beschnitten werden müssen, ist eine Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen bei der zuständigen Naturschutzbehörde notwendig, um ggf. artenschutzrechtliche oder andere Belange prüfen zu können. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, wird eine nachträgliche Anzeige unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde akzeptiert.

Untersuchungen und Maßnahmen zu Schutz, Pflege und Entwicklung (Nr. 5)

Die Freistellung ermöglicht es dem Landkreis Uelzen als zuständige Untere Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Entwicklung des Gebietes vorzunehmen. Ebenso können andere Maßnahmenträger wie z. B. das Land Niedersachsen, ein Unterhaltungs- oder Naturschutzverband Maßnahmen durchführen, wenn das Einvernehmen hergestellt wurde. Dies ist erforderlich, damit die Maßnahmen im Gebiet koordiniert und fachgerecht ablaufen und auf mögliche Zielkonflikte eingegangen werden kann (u. a. auch in Bezug auf die Maßnahmenplanung). Hierzu können sowohl Maßnahmen im Wald gehören, wie die größere Entnahme von Nadelhölzern zur Entwicklung von Eichengesellschaften oder die Entnahme von Neozoen in der Fischfauna. Maßnahmen zum gezielten Schutz von Amphibien wie Leitzäune, Untertunnelung, Entschlammung usw. Diese Maßnahmen benötigen ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis und müssen mit dem Eigentümer abgestimmt werden.

Entnahme von Pilzen und Früchten (Nr. 6)

Das Sammeln von Pilzen und das Pflücken von Früchten sind für den Eigenbedarf erlaubt und zwar ganzjährig entlang der Wege und außerhalb der Wege in der Zeit vom 1. August bis 28/29. Februar, in der auch das Betretungsrecht gilt.

Beseitigung invasiver Arten (Nr. 7)

Die Beseitigung und das Management invasiver gebietsfremder Arten muss der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme angezeigt werden. Bei nicht aufzuschiebenden Maßnahmen ist eine unverzügliche nachträgliche Anzeige möglich.

Dies ist erforderlich, da die Behandlung von invasiven Arten an die EG-Verordnung Nr. 1143/2014¹² geknüpft ist. Die Umsetzung dieser EG-Verordnung erfolgt in Deutschland maßgeblich in den §§ 40 bis 40f sowie den §§ 48a und 51a BNatSchG.

Es sind dort bestimmte Arten definiert, die u.a. in der Unionsliste der Durchführungsverordnung¹³ sowie durch weitere Arten Nationale Listen und Landeslisten ergänzt werden. Unter den weiteren Arten sind insbesondere diejenigen Arten zu verstehen, die national oder regional durch unkontrollierte Ausbreitung und Verdrängung eine Bedrohung für lebensraumtypische Arten darstellen. Es handelt sich z. B. um die Tierarten wie den Marderhund, Waschbär, Nutria oder Bisam oder um Pflanzenarten wie, Spätblühende Traubenkirsche, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut und Japanischer Knöterich. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch tödliche oder nicht tödliche Mittel; unter „Management“ sind tödliche oder nicht tödliche Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtzielarten und ihre Lebensräume minimieren. Eine Anzeige ist erforderlich, um artenschutzrechtliche Belange berücksichtigen zu können, eine nicht fachgerechte Ausführung zu verhindern sowie aus Gründen der Dokumentation.

Unbemannte Fluggeräte (Nr. 8)

Der Einsatz insbesondere von Drohnen kann auch naturschutzfachlichen Zielen dienen. So ist es zulässig Drohnen für landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden wie zum Aufspüren von Rehkitzen oder Feststellung von Kalamitäten. Hierfür ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme erforderlich, um möglichst große Störungsfreiheit für den Kranich zu erhalten.

Wegeunterhaltung (Nr. 9)

Die Wegeunterhaltung und -instandsetzung außerhalb des Waldes ist freigestellt. Der Neu- und Ausbau ist nicht zulässig. Eine über die normale Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung bedarf der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde. In der Regel ist ein Materialverbrauch von bis zu 100 kg millieuangepasstem kalkfreiem Material als Unterhaltung anzusehen. Bei der Wahl des Materials zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen soll Material Verwendung finden, dass sowohl vom pH-Wert angepasst ist, als auch möglichst aus der Region stammt. Das heißt, dass beispielsweise in Moorgebieten pH-saures Material verwendet werden soll. Insbesondere Bauschutt darf nicht eingebaut werden. Auch Ziegelbruch weist meist alkalischen pH-Wert auf und führt zu Erhöhung desselben. Es sollen bei der Unterhaltung wie beim Neubau keine schadstoffhaltigen Baustoffe, kein Kunststoff, oder bei empfindlichen Standorten keine von deren

¹² Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

¹³ Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der EU-Verordnung Nr. 1143/2014.

Nährstoffgehalt oder pH-Wert stark abweichenden Baustoffe eingesetzt werden. Die über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ver- und Entsorgungsanlagen (Nr. 10)

Da es sich bei Ver- und Entsorgungsanlagen überwiegend um notwendige Leitungen von Gas, Wasser, Strom oder der Telekommunikation handelt, die bei einem Defekt unverzüglich repariert werden müssen, ist neben den Unterhaltungsmaßnahmen auch die Instandsetzung freigestellt.

Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der übrigen bestehenden Anlagen (Nr. 11)

Der Betrieb und die Unterhaltung bestehender rechtmäßiger Anlagen sind freigestellt. Sie dürfen solange genutzt und unterhalten werden, wie eine Genehmigung vorliegt. Läuft diese aus, muss neu entschieden werden, ob die Anlage mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandsgeschützt. Instandsetzungsmaßnahmen, die über eine Unterhaltung hinausgehen (z. B. Wiederaufbau einer länger ungenutzten Anlage oder Austausch kompletter Anlagenteile) bedürfen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da dies ggf. auch mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist.

Entwässerungseinrichtungen (Nr. 12)

Die über die normale Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung von Entwässerungseinrichtungen, sofern diese nicht, zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, bedarf der Anzeige zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme. Eine zusätzliche Entwässerung stellt eine Beeinträchtigung dar und ist nicht zulässig.

Gewässerunterhaltung (Nr. 13)

Im Gebiet befinden sich nur Gewässer III. Ordnung. Da von den angrenzenden Stillgewässern die zu schützenden Amphibien auch Gräben aufsuchen, ist hier bei der Unterhaltung der Gräben auch auf artenschutzrechtliche Belange Rücksicht zu nehmen. Die Gewässerunterhaltung spielt für einen günstigen Erhaltungszustand der Amphibien eine ausschlaggebende Rolle. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹⁴ § 33, das Niedersächsische Wassergesetz (NWG)¹⁵ und das BNatSchG dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung. Hiernach gilt auch § 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG uneingeschränkt, worin es verboten ist, Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden. Für die Amphibien stellt das Röhricht einen besonderen Wert dar. Die Gewässerunterhaltung ist nicht von den Verboten des Besonderen Artenschutzes freigestellt. Sie soll nach dem Leitfaden¹⁶ zur Gewässerunterhaltung-Artenschutz durchgeführt werden. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur unter strengen Auflagen zu erteilen.

¹⁴ Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010

¹⁵ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 25. März 1998. (Nds. GVBl. S. 86), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 1999 (Nds. GVBl. S. 10)

¹⁶ Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Die Unterhaltung der Gräben soll nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar erfolgen, da dies außerhalb des Zeitraums liegt, in dem die Amphibien sich in und an den Gewässern und Gräben aufhalten. Eine Entschlammung der Gräben darf nur bei Verlandung und nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Dabei soll eine Entschlammung i. d. R. nur in größeren zeitlichen Abständen und in der Zeit von Ende September bis Ende Oktober, also außerhalb der Vegetationsperiode und der Winterruhe der Amphibien, mit Grabenlöffel erfolgen. Der Aushub soll neben dem Gewässer abgelegt werden, damit die Tiere ins Gewässer zurückkehren können. Der frische Aushub ist kurz nach der Ablage manuell abzusuchen und gefundene Tiere in das Gewässer zurückzusetzen. Soweit der Wasserabfluss nicht verhindert wird, soll bei der Grundräumung nur punktuell oder abschnittsweise vorgegangen werden. Insbesondere ab Juni bis September verlassen die Jungtiere die Gewässer, daher soll in diesem Zeitraum die Uferböschung nicht gemäht werden. Insbesondere die Böschungsfüße sind zu schonen.

Teichentschlammung (Nr. 14)

Auch die Grundräumung und Entschlammung von Teichen bedarf einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da hierbei bestimmte naturschutzfachliche Aspekte berücksichtigt werden müssen.

Gehölzpflege (Nr. 15)

Die Gehölze entlang von Gräben bieten Deckung und stellen Wanderwege für Tiere dar. Eine Entfernung dieser Gehölze im Rahmen der Unterhaltung bedarf daher einer Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde, der fachgerechte Schnitt in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar gehört zur Gehölzpflege und ist freigestellt.

Imkerei (Nr. 16)

Eine imkereiliche Nutzung steht dem Schutzzweck nicht entgegen, solange keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Landwirtschaftliche Nutzung (Abs. 3)

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Naturschutzgebietes trägt maßgeblich zum Erhalt des Gebietes sowie der Lebensräume der Amphibien bei. Bestimmte Einschränkungen sind jedoch erforderlich, die die Amphibien vor direkten oder auch indirekten Beeinträchtigungen schützen. Daher ist die landwirtschaftliche Nutzung mit bestimmten Nutzungsaufgaben freigestellt.

Allgemeine Regelungen (Nr. 1)

Pufferstreifen von 10 m ohne Düngung, Kalkung, Pflanzenschutzmittel (PSM) (Nr. 1 a)

Die meisten Stillgewässer des Gebietes liegen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen. Daher besteht i. d. R. ein ca. 5 m breiter ungenutzter Uferbereich um die eigentlichen Gewässer herum, der sich u. a. als Uferstaudensaum oder Röhricht ausgebildet hat. Dieser wird bei der Abgrenzung als Teil des Gewässers dargestellt. In den Vollzugshinweisen für die meisten vorkommenden Amphibienarten ist angegeben, dass es dringend erforderlich ist einen 20 bis zu 50 m breiten Pufferstreifen um Laichgewässer auszuweisen, die nicht vom

Boden her bearbeitet, gedüngt, gekalkt, oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, da hier sowohl die Amphibien an sich als auch die Gewässer geschützt werden sollen. Da eine solche Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Wege der Verordnung nicht entschädigungslos zumutbar wäre, wurde der Pufferstreifen auf die notwendige Mindestbreite von 10 m um die dargestellten Stillgewässer herum reduziert, so dass nur in vergleichsweise geringem Umfang zu einer Extensivierung landwirtschaftlicher Fläche kommt. Dies stellt einen Mindestschutz der Amphibien und ihrer Habitate sicher, der später durch freiwillige Vereinbarungen ergänzt werden kann.

Die Amphibienhaut ist extrem empfindlich für den direkten Kontakt mit den oben genannten Stoffen, insbesondere durch Mineraldünger oder Flüssigdünger sowie Pflanzenschutzmitteln. Es kommt zu starken Hautverletzungen und Verätzungen oder direkten Vergiftungen, wenn die Mittel in Berührung mit der feuchten Amphibienhaut kommen. Insbesondere bei trockener Witterung ist dies gefährlich, da die Stoffe dann an der Haut kleben bleiben. Die Wirkstoffe sind außerdem oft schädigend oder toxisch für den Organismus. Eine amphibienschädigende Wirkung wurde z.B. bei dem Herbizid Roundup nachgewiesen, das neben dem Wirkstoff Glyphosat verschiedene problematische Hilfsstoffe enthält. Beim Einsatz von Insektiziden werden die Amphibien als Teil des Nahrungsnetzes mitgeschädigt. Während sich Jungtiere im Randbereich der Gewässer länger aufhalten, kehren ausgewachsene Tiere meist nach dem Ablachen in ihre Landlebensräume zurück. Dies sind oft Grünland, Saumbiotop, Ruderalflächen, Gräben, Gehölzbereiche aber auch Laubmischwälder. Eine zeitliche Einschränkung der Nutzung und der Gewässerunterhaltung ist daher auch erforderlich, da die meisten Arten zwischen Februar und August in ihrer Laich- und Lavalphase sind. Ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen soll vermieden werden, um die Gewässer nicht zu eutrophieren. Nach der Düngeverordnung, dem Niedersächsischen Wassergesetz und dem Pflanzenschutzgesetz sowie der zugehörigen Anwendungsverordnung sind zwar dort gewisse Mindestabstände und Methoden einzuhalten, so dass ein direkter Eintrag in oberirdische Gewässer oder auf angrenzende schützenswerte Biotope vermieden wird. Diese sind als Grundschutz gedacht und reichen nicht aus, um besonders sensible Arten und deren Lebensräume zu schützen.

In § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung¹⁷ (PflSchAnwV) werden bestimmte Pflanzenschutzmittel, die in deren Anhang aufgeführt sind für bestimmte Schutzgebiete wie NSG, NP, ND, § 30 Flächen verboten. Es handelt sich um ca. 60 Wirkstoffe. In Naturschutzgebieten bzw. auf Land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind dies vor allem die Totalherbizide mit Wirkstoff Glyphosat und als Nervengift wirkenden Insektizide mit den Wirkstoffen Clothianid oder Imidacloprid.

Nach § 13 Abs. 2 S. 4 Pflanzenschutzgesetz ist außerdem generell die Anwendung von PSM¹⁸ nach guter fachlicher Praxis bei Betroffenheit von Arten des Anhang IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie nur dann zulässig, wenn sich der

¹⁷ Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

¹⁸ Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist und Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2013 (BGBl. I S. 4020) geändert worden ist

Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht verschlechtert. In NSG

Klärschlamm (Nr. 1 b)

Die Gefahr durch Klärschlamm besteht in der Einbringung von aus den Kläranlagen rausgefilterten Giften und Schadstoffen, die sowohl eine Gefahr für das Trinkwasser als auch für die Pflanzen als Nahrungsmittel für Tiere und Menschen darstellen. Nanopartikel, Mikroplastik, organische und anorganische Schad- und Fremdstoffe wie PCB, PFT, Schwermetalle, Antibiotika, Chemikalien für die keine Grenzwerte bestehen und deren Einbringungsmenge gar nicht untersucht wird und daher unbekannt ist.

Bodenrelief (Nr. 1 c)

Das natürliche oder naturnahe Bodenrelief mit seinen Senken darf nicht durch Auffüllen verändert werden. Im Rahmen der Maßnahmenplanung können weitere Gewässer geplant oder bestehende Gewässer erweitert oder vertieft/entschlammung werden.

Entwässerungsmaßnahmen (Nr. 1 d)

Es darf nicht durch Anlegen oder Vertiefen von Gräben zu zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen kommen. Eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

Pflanzenschutzmitteleinsatz und Düngung auf Ackerflächen (Nr. 1 e)

Die Nutzung und Bewirtschaftung der in der maßgeblichen Karte als Acker dargestellten Flächen mit den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen ist freigestellt. Hierzu zählt auch der Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie die Bodenbearbeitung und Ernte. Die Einschränkungen nach Nr. 1 a sind einzuhalten. In der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind einzelne Mittel wie insbesondere Glyphosat und Insektizide für Naturschutzgebiete ausgeschlossen.

Umwandlung von Acker in Grünland (Nr. 1 f)

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist freigestellt und für die Herstellung günstiger Erhaltungszustände sehr zu begrüßen.

Grünlandregelungen (Nr. 2)

Die Grünlandnutzung ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen freigestellt. Das vorhandene Grünland besitzt als Sommerlebensraum für zahlreiche Amphibienarten einen erheblichen Wert und ist daher als solches zu erhalten aber in seiner Funktion auch noch verbesserungsbedürftig. Die Regelungen dienen dem Schutz der Amphibien.

Für die wirtschaftlichen Verluste durch die einschränkende Bewirtschaftung kann Erschwernisausgleich beantragt werden.

Kein Grünlandumbruch/Bodenbearbeitung (Nr. 2 a bis d)

Grünland stellt für viele Amphibien ein Landlebensraum dar, der daher nicht zerstört oder verändert werden soll. Gerade Bodenbearbeitung wie der Umbruch beeinträchtigen oder zerstören den Lebensraum und gefährden direkt die Amphibien, da vorhandene Nischen und Bodenlücken zerstört werden. Übersaaten sind erlaubt, Nachsaaten nur im schonenden

Verfahren wie Breitsaat, Schlitzdrill- oder Scheibendrillverfahren oder per Hand erlaubt, um die Grasnarbe zu verbessern oder Wildschäden zu reparieren. Die narbenerhaltende Bodenbearbeitung auf Grünlandflächen ist generell erlaubt, soll aber in einem Puffer von 10 m um die in der Karte dargestellten Stillgewässer nicht erfolgen. Zu der Bodenbearbeitung wird neben z. B. Walzen und Schleppen auch die Nachsaat im Schlitzdrillverfahren gezählt, da sie den Boden aufreißt und die Hohlräume, in denen Amphibien Unterschlupf finden zerstört. Eine Mahdnutzung ist wie auf dem restlichen Grünland ab 15. Mai möglich.

Wildschäden (Nr. 2 e)

Die Beseitigung von Wildschäden ist freigestellt, damit eine landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt werden kann.

Mieten, Mähgut (Nr. 2 f)

Eine Mahdnutzung zur Heu- oder Heusilageherstellung ist wie auf den Grünlandflächen ab 15. Mai möglich, wobei das Mähgut nicht auf der Fläche langfristig verbleiben soll. Nur bei einem zusätzlich durchgeführten Pflegeschnitt im Herbst darf das restliche Material auf der Fläche verbleiben. Auf den Grünlandflächen ist die Lagerung von Mieten untersagt, da hierdurch Stoffe in die angrenzenden Flächen eingetragen und Biotope zerstört werden können. Das kurzfristige Lagern bis zu einer Saison von insbesondere Strohballen, Grabenaushub oder Holz und anschließendem Abtransport fällt nicht unter den Begriff „Miete“ und ist daher zulässig.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 2 g)

Da Grünlandflächen auch als Landlebensraum genutzt werden, ist hier eine Einschränkung der Anwendung notwendig. Um punktuelle auftretende Problemunkräuter unter Kontrolle zu bekommen, ist der punktuelle, horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Grünland erlaubt. Der flächenhafte Einsatz kann bei Auftreten starker massenhafter Vermehrung bestimmter Arten notwendig werden. Hierfür ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

Nutzungsart (Nr. 2 h)

Eine Beweidung ist mit dem Schutz von Amphibien am besten verträglich und dient dem Offenhalten von Gewässern, da diese vielfach auch besonnt sein sollten. Die Tierzahl ist zu beschränken auf zwei Großvieheinheiten je Hektar und kann sowohl mit Rindern, Pferden oder auch Schafen durchgeführt werden.

Alternativ oder auf Teilbereichen das Mähen zulässig. Durch das Mähen im Zeitraum der Zuwanderung in und Abwanderung aus den Gewässern sind die Amphibien besonders gefährdet. Daher ist die erste Mahd erst ab dem 15. Mai erlaubt, wenn die Hauptwanderzeit in die Gewässer vorbei ist und die Jungfrösche sich noch in der Nähe der Gewässer aufhalten. Der Mähvorgang soll von Innen nach Außen und langsam erfolgen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu lassen. Außerdem ist eine Schnitthöheneinstellung von 8-9 cm einzuhalten. Hierbei werden insbesondere Jungfrösche geschont. Aufgrund der relativ geringen Bodenfruchtbarkeit und Feuchtigkeit ist nur ein zweimaliger Schnitt erlaubt.

Außerdem ist ein Schnitt ab 15. Mai mit einer Nachweide mit zwei Großvieheinheiten je Hektar zulässig.

Ein freiwilliger Pflegeschnitt im Herbst ist zulässig und dient der Narbenpflege und muss nicht abgeräumt werden.

Düngung (Nr. 2 i)

Eine maximale Düngung mit 80 kg Stickstoff je Hektar wird ab dem 15. Mai zugelassen, nachdem die Frühjahrswanderung beendet ist. Vor dem 15. Mai ist die Düngung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Diese Migrationszeit findet im Frühjahr ab Januar bis Mitte Mai statt, wobei die Hauptwanderung der meisten Arten im Februar/März erfolgt. Die Abwanderung aus den Gewässern beginnt bei den Jungtieren nach der Lavalentwicklung Mitte Juni. Die adulten Tiere wandern über einen längeren Zeitraum ab Mai bis Oktober/November zurück in die Land- und Überwinterungslebensräume. Eine zeitliche Beschränkung während der Rückwanderung ist aufgrund des langen Zeitraums kaum möglich. Die Wanderungen sind temperatur- und feuchtigkeitsabhängig sowie von Art zu Art unterschiedlich. Auch die zurückgelegten Distanzen unterscheiden sich stark. Die Düngung mit Mineraldünger oder Flüssigdünger (Gülle, Gärreste) wirkt besonders aggressiv und ist daher erst ab 15. Mai möglich, davor, ab 1. April, darf organischer Dünger in Form von Festmist ohne Geflügelkot ausgebracht werden. Gülle und Gärreste dürfen zur Schonung der Amphibien nur mit Schleppschlauch ausgebracht werden. Dadurch wird die schädigende Wirkung der für die Amphibienhaut ätzend wirkenden Stoffe und Auswaschungen und Ausdünstungen minimiert und die Amphibien nicht verletzt wie ggf. durch die Ausbringung mit Schleppschuh.

Kalkung (Nr. 2 j)

Die Kalkung kann je nach Art des Kalkes zu Verätzungen der Amphibienhaut führen. Da es sich hier zusätzlich um Moorflächen handelt, die bei einer pH-Wert-Erhöhung mit verstärkter Mineralisierung reagiert und außerdem die daran angepassten Organismen beeinflusst, ist die Kalkung in diesem Gebiet mit einem Erlaubnisvorbehalt verbunden. Bei einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist darauf zu achten, dass die Kalkung möglichst nicht zur Hauptwanderzeit der Amphibien (je nach Witterung ab Februar bis Mitte Mai) und möglichst mit nicht ätzend wirkenden Kalkarten durchgeführt wird.

Weidezäune und Viehtränken (Nr. 2 k)

Da sich eine extensive Beweidung des Gebietes ausdrücklich positiv auf den Schutzzweck auswirkt, ist die Errichtung von Weidezäunen, ihre Unterhaltung und Instandsetzung freigestellt. Dies ist in ortsüblicher Weise oder in der für den Herdenschutz nötigen Ausführungsweise durchzuführen und wenn möglich ohne die Verwendung von breitem weit sichtbarem Band, um das Landschaftsbild in einem relativ naturnahen Zustand zu bewahren.

Weideunterstände (Nr. 2 l)

Die Einrichtung von Weideunterständen bedarf der vorherigen Zustimmung, da es sich um bauliche Anlagen handelt, die auch einen gewissen Eingriff in die Landschaft bedeuten. Die Unterhaltung ist freigestellt.

Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung (Nr. 3)

Die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach der Teilnahme an einem Extensivierungs- oder Stilllegungsprogramm ist freigestellt.

Forstwirtschaftliche Nutzung (Abs. 4)

Es befinden sich neben einem kleinen Moorwaldbereich (der nicht als signifikanter Lebensraumtyp eingestuft wurde) im Kern des Gebietes überwiegend Kiefernforste ohne Einstufung als Lebensraumtyp. Da die Waldbereiche unter anderen auch Überwinterungslebensräume für die vorkommenden Amphibien sind, ist es erforderlich diese als Lebensraum günstiger zu entwickeln.

Naturnaher Wasserhaushalt (Nr. 1)

Dies kann durch einen naturnahen Wasserhaushalt und durch Strukturanreicherung geschehen.

Totholz (Nr. 2)

Das Belassen von einem Stück Totholz in liegender oder stehender Form, insbesondere von starkem Totholz je Hektar, das einen Durchmesser von ca. 30-50 cm je nach Baumart aufweist und ca. 3 m lang ist, dient der Strukturanreicherung und hat eine besondere Bedeutung auch als Unterschlupf für Amphibien aber auch als Lebensraum für andere Tierartengruppen wie den xylobiont lebenden Insekten und Pilzen. Gem. § 11 Niedersächsischem Waldgesetz ist bei der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ein angemessener Alt- und Totholzanteil zu erhalten. Dies wird hier mit der Vorgabe von mindestens einem Baum konkretisiert.

Habitatbäume (Nr. 3)

Es müssen alle erkennbaren und besiedelten Horst- und Stammhöhlenbäume belassen bleiben. Dabei sind Horstbäume alle Bäume mit Horsten von Großvögeln wie Greifvögel, Eulen oder Kolkraben und Höhlenbäume alle Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Stark-Ästen und Stammabschnitten entstandenen Höhlen. Höhlenbäume sind wichtige Habitatstrukturen, die teilweise eine Grundvoraussetzung für das Auftreten von Fledermäusen, Höhlenbrütern (Waldbaumläufer), verschiedenen xylobionten Käferarten und für Pilze sind. Diese nach § 44 BNatSchG schon geltende Regelung wird durch Nennung in der Verordnung nochmal bekräftigt.

Holzeinschlag (Nr. 4)

Die Holzentnahme ist entsprechend dem Zustand des Bodens und der Empfindlichkeit der Bestände schonend durchzuführen und darf zum Schutz der Brutvögel insbesondere der im Gebiet brütenden Kraniche sowie dem in der Gegend lebendem Seeadlerpaar und der Fledermäuse während der Brutzeit und Jungenaufzucht in den standortheimisch bestockten Laubwaldbeständen nur im Zeitraum vom 1. August bis 28./29. Februar des Folgejahres erfolgen. Unter standortheimisch werden die Baumarten verstanden, die an den jeweiligen Standort angepasst sind und Mitglieder der natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes sind. Außerhalb dieser Zeit ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, um artenschutzrechtliche Aspekte abwägen zu können.

Kahlschläge (Nr. 5)

Außerdem dürfen aus Biotop- und Bodenschutzgründen Kahlschläge in standortheimisch bestandenen Laubwäldern ab 1 Hektar Größe nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Das Verladen und die Abfuhr von am Wege gelagertem Holz dürfen das ganze Jahr über erfolgen.

Umbau (Nr. 6)

Naturnahe Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholz umgewandelt werden. Besonders Laubmischwälder bieten den Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und Unterschlupf. Laubmischwälder entsprechen der heimischen Waldlebensgemeinschaften am besten und werden als Lebensraum u. a. von den Amphibien viel stärker genutzt als reine Nadelwaldbestände, u.a. weil der pH-Wert des Bodens im Nadelwald zu niedrig ist.

Gebietsfremde invasive Arten (Nr. 7)

Die Einbringung und Förderung von sich in der Natur stark ausbreitende Arten wie Robinie und Spätblühende Traubenkirsche ist nicht zulässig, da sie die einheimischen Arten verdrängen.

Nicht standortheimische Baumarten (Nr. 8)

Die Waldflächen des NSG sind überwiegend von Kiefern bestanden. Potentiell natürlich ist innerhalb des Moorkörpers ein Birken-Kiefern-Eichen Bestand mit Moorwaldanteilen während auf den mageren Randbereichen ein Kiefern-Eichen-Birken-Buchenwald mit Übergängen zu Drahtschmielen-Buchenwäldern heimisch ist. Für die Douglasie sind diese Böden überwiegend nicht besonders gut geeignet. Ein Umbau zu einem Laubmischwald mit einem gewissen Anteil von gebietsfremden Arten fördert die Amphibienpopulationen. Die forstlichen Förderrichtlinien zielen auf Baumarten ab, die für diesen Standort verträglich sind. Hier werden verschiedene Laubmischwald-Verjüngungen finanziell unterstützt, so dass ein Anteil von 20 % nicht standortheimischen Arten erlaubt sind.

Pflanzenschutzmittel (Nr. 9)

Der flächige Herbizid- und Fungizideinsatz sowie der Pflanzenschutzmitteleinsatz sind untersagt, da sie zu Beeinträchtigungen der natürlichen Krautschicht und Pilzflora sowie der Insektenwelt führen können. Nur in Ausnahmesituationen z.B. beim Auftreten von Kalamitäten ist eine flächige Ausbringung mit einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zehn Tage vor Beginn der Maßnahme zulässig, wenn durch eine FFH-Vorprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks ausgeschlossen werden kann. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Es ist laut Pflanzenschutzgesetz der Einsatz bestimmter Wirkstoffe in FFH-Gebieten untersagt. Freigestellt ist der nicht flächige, also punktuelle oder streifenweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Beispiel zur Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), zur Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke), oder die Insektizidbehandlung von Fangholzhaufen und die Behandlung von Holzpoltern oder Einzelstämmen sowie einzelpflanzenweise Behandlung zur Verhinderung von Rüsselkäferschäden.

Jagdliche Regelungen (Abs. 5)

Freigestellt ist die Jagd der gesetzlichen Vorgaben mit Einschränkungen bezüglich der Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen und der Fallenjagd. Gemäß Runderlass über die Jagd in Naturschutzgebieten¹⁹ sind die Beschränkungen als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Rechtsgrundlagen für solche Beschränkungen in Naturschutzgebieten sind § 16 Abs. 1 NAGBNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG sowie § 9 Abs. 4 NJagdG²⁰. Der § 9 Abs. 4 S. 1 NJagdG bezieht sich auf die Jagdausübung. Diese umfasst das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild (§ 1 Abs. 4 BJagdG)²¹ und ist von der Jagdbehörde oder mit deren Zustimmung zu regeln. Die Jagdbehörde hat den Jagdbeirat frühzeitig zu beteiligen. Beschränkungen des Jagdrechts und Jagdausübungsrechts müssen für die Erreichung des Schutzzwecks erforderlich sein und mit den jagdlichen Belangen abgewogen werden.

Beschränkungen bei Ansitzvorrichtungen sind nach dem Gemeinsamen Runderlass des MU und ME vom 7.8.2012 geändert durch 22.11.2017 regelmäßig auf Vorgaben zum Material und Landschaft angepasster Bauweise und auf eine Anzeigenpflicht hinsichtlich des Standortes zu beschränken.

Die Anlage von Ansitzeinrichtungen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, sind daher hier im Gebiet freigestellt, andere sind anzuzeigen.

Flächenbezogene Einwirkungen auf das Schutzgebiet wie Hegemaßnahmen und das Anlegen jagdlicher Einrichtungen können ohne Zustimmung der Jagdbehörde getroffen werden. Eine Fütterung ist laut Verordnung unzulässig. Die gesetzlichen Regelungen nach NJagdG zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt. Während die Unterhaltung von Wildäsungsflächen freigestellt ist, bedarf die Neuanlage von Wildäckern der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen oder LRT oder Arten ausgeschlossen werden sollen. Die Bewirtschaftung von Wildäckern wird nicht im Rahmen der Verordnung eingeschränkt, so dass hier bei Notwendigkeit und wenn es nicht dem Schutzzweck und anderen gesetzlichen Regelungen entgegensteht eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Dünger oder Kalk zulässig bleibt. Es gilt die geltende Rechtsprechung, insbesondere sei auf das Pflanzenschutzgesetz und die Anwendungsverordnung dazu hingewiesen.

Die Anlage von Kirrungen und Wildäsungsflächen ist im und am Gewässer, an den gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie auf den Lebensraumtypenflächen einschließlich eines 20 m breiten Puffers untersagt, da sie neben dem direkten Eintrag von Nährstoffen auch weitere Schäden mit sich ziehen wie das Zertreten der Ufer, Florenverfälschung durch Pflanzensaat u.a. Gerade die nährstoffärmeren Gewässer in der Sandkuhle sind dadurch stark gefährdet.

¹⁹ Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBI. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.20.11.2017 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBI. 2017 Nr. 46, S. 1549) Jagd in Schutzgebieten.

²⁰ Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001, Nds. GVBl. 2001, 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114).

²¹ "Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370).

Im Interesse der in diesem NSG vorkommenden schutzwürdigen Arten (z. B. Fischotter) sind keine Totschlagfallen sondern nur Lebendfallen vorzusehen, die vollständig abgedunkelt sein müssen, um die Verletzungsgefahr zu minimieren. Es handelt sich eher um einen Teillebensraum des Fischotters, als eine Rückzugsgebiet und Wanderkorridor.

Erschwernisausgleich (Abs. 8)

Die wirtschaftlichen Einschränkungen, die auf Grund der Regelungen auf Grünlandflächen oder geschützten Biotopen entstehen, können nach der jeweils geltenden Erschwernisausgleichsverordnung ausgeglichen werden.

Befreiung (§ 5)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen und den besonderen Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 63 Abs. 2 Ziffer 5 BNatSchG sind in Natura 2000-Gebieten die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahmen gem. § 34 Abs. 3-6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus. Eine Befreiung kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Landschaftsschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen des Naturschutzes und den übrigen Belangen abgewogen.

Anordnungsbefugnis (§ 6)

Wenn gegen die Regelungen der Verordnung verstoßen wurde und sich Teile der Natur und Landschaft negativ verändert haben, kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Kosten des Verursachers Maßnahmen zur Wiederherstellung anordnen. Rechtsgrundlage ist § 2 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (§ 7)

Artikel 6 Abs. 1 FFH-RL besagt, dass für die Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.

Die Regelungen dieser Verordnung (§§ 3 bis 4) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten sowie der Anhang IV-Arten (vergleiche § 2).

Die Regelungen der §§ 3-4 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß

§ 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der Naturschutzbehörde durchgeführt werden kann. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird (gemäß § 65 BNatSchG).

Pflegemaßnahmen sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen wie die Entnahme von ggf. auch gebietsfremden Fischen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.

Wiederherstellungsmaßnahmen sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen, der durch Verschlechterungen entstanden ist.

Die Maßnahmen können einerseits in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Außerdem können mögliche regelmäßig anfallende oder einmalig durchzuführende Maßnahmen aufgeführt werden, die benannt werden. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Naturschutzgebiet eine zu duldende Maßnahme.

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundeigentümer, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts. Im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete Kompensationsmaßnahmen möglich sind, die nicht verpflichtende Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie ersetzen, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG verwendet werden.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Langenbrügger Moor"

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Natur- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 5 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Langenbrügger Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“, in der „Lüder Geest“, einer Beckenlandschaft. Es befindet sich in den Gemeinden Lüder und Flecken Bad Bodenteich, Samtgemeinde Aue, Landkreis Uelzen, ca. einen Kilometer östlich der Ortschaft Langenbrügge.
- (3) Die Lage und Abgrenzung des NSG ist der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:7.500 (Anlage) zu entnehmen. Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Aue und dem Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 285 „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE 3130-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 72 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung
 1. der vorkommenden Populationen zahlreicher Amphibienarten gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere des Kammolches, und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches, der Knoblauchkröte, der Kreuzkröte, des Laubfrosches, des Wasserfrosches sowie weiterer Amphibienarten,
 2. des landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes bestehend aus den Laichgewässern, Sommerlebensräumen und Winterquartieren, die in folgenden Biotopen zu finden sind:

- nährstoffarme Bodenabbaugewässer mit offenen vegetationsarmen Ufern und umliegenden naturnahen Kiefernwäldern,
 - Niedermoorflächen mit nährstoffreichen Sümpfen, Rieden und Röhrichten, Sumpfgebüsch,
 - Moor- und Sumpfwäldern mit dystrophen ehemaligen Torfstichen, Moortümpeln und Pfeifengrasmoorstadien,
 - Feuchtgrünland und Brachen mit Gräben, Wiesentümpeln und -teichen,
 - feuchten Ackertümpeln,
3. der natürlichen oder naturnahen hohen Grundwasserstände und fischfreien oder mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
 4. der extensiven Grünlandwirtschaft,
 5. des Niedermoorgebietes, insbesondere auch als CO₂-Speicher,
 6. des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Pflanzenarten wie insbesondere dem Zwerg-Igelkolben und Tierarten, insbesondere für Vogelarten wie den Kranich, für den Fischotter und für zahlreiche Libellenarten,
 7. des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten.
- (2) Das NSG "Langenbrügger Moor" ist ein wertvolles Amphibiengebiet innerhalb eines meliorierten und landwirtschaftlich genutzten Niedermooses mit einem Kernbereich aus Moorwald, kleinen Teichen und alten Torfstichen; im nordöstlichen Randbereich kommen auf mager-sandigen Podsolböden Kiefernforste und eine ehemalige Sandgrube mit Abbaugewässern vor. Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des Gebietes trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Die folgenden Erhaltungsziele dienen der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes anhand folgender Leitbilder:
1. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation (Code 3130)
Erhaltung und Entwicklung eines stabilen Bestandes von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Stillgewässern in einer ehemaligen Sandgrube mit Strandlings- und/oder Zwergbinsenvegetation mit verschiedenen standörtlichen Ausprägungen. Die in ihrem Wasserstand schwankenden Stillgewässer sind basenarm, weisen sandigen Grund sowie klares Wasser auf und sind von Nutzungen ungestört. Ihre flachen Ufer sind gehölzfrei und unbeschattet und weisen stellenweise Rohbodenbereiche auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Knöterich-Laichkraut, Gewöhnlicher Wassernabel und Zwiebel-Binse kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150)
Erhaltung und Entwicklung von nassen, nährstoffarmen, offenen oder mit niedriger, lückiger Pioniervegetation bedeckter Sandflächen mit Schnabelried-Gesellschaften im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern einschließlich ihrer Tier- und Pflanzenarten.
 - c) Übergangs- und Schwingrasenmoore (Code 7140)
Wiederherstellung der kleinflächigen Bereiche, die sich zwischenzeitlich in Moorwald und mäßig nährstoffreichen Sumpf entwickelt haben, als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten. Die meist torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieder bieten den charakteristischen

Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibienarten wie dem Moorfrosch, einen Lebensraum.

2. Erhaltung und Entwicklung insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Fischotter (*Lutra lutra*)

Erhaltung und Entwicklung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population des Fischotters in diesem als Wanderkorridor genutzten Niedermoorgebiet mit Gräben und Teichen. Voraussetzung hierfür ist die Wiederherstellung und Erhaltung günstiger Lebensraumbedingungen für den Fischotter innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. Die Moor-Niederung ist überwiegend nicht oder nur extensiv genutzt und bietet vielfältige Deckungsräume für den Fischotter. Die Wandermöglichkeiten des Fischotters werden nicht durch zusätzliche Landschaftszerschneidungen eingeschränkt.

b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten und Wanderhabitaten (Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, den Einsatz von Hunden im Rahmen der Jagd und Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. Abfälle abzulagern, auszubringen oder aufzuschütten,
5. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen und adulte Tiere, zu entnehmen,
6. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen, auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
7. Gehölzstrukturen außerhalb des Waldes wie Bäume, Hecken, Gebüsche zu beseitigen, zu schädigen oder zu beeinträchtigen,
8. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche der in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
9. Pflanzen oder Tiere, einzubringen oder anzusiedeln,
10. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
11. Weihnachtsbaum- und Sonderkulturen anzulegen,

12. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 13. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 14. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 15. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Flugmodelle, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) abgesehen von Notfallsituationen zu starten und zu landen;
 16. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 17. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege und in Bäumen über einer Höhe von 2,50 m aufzusuchen,
 18. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck kommt, insbesondere Wasser aus den Stillgewässern zu entnehmen und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen und Drainagen,
 19. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 20. neue Wege anzulegen oder bestehende auszubauen,
 21. bauliche Anlagen zu errichten.
- (2) Das NSG darf in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG).
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümer und Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr,

7. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
 8. die Nutzung von unbemannten Fluggeräten, insbesondere von Drohnen, im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, insbesondere zum Aufspüren von Rehkitzen, mit Anzeige zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit millieugepasstem kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
 11. die Nutzung und Unterhaltung der übrigen bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 12. die über die Unterhaltung hinausgehenden Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen,
 13. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) Eine Böschungsmahd ist in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig durchzuführen bei Schonung von Böschungsfüßen und Ufern und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres,
 - b) eine Gehölzentfernung an Gräben ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - c) der Röhrichtrückschnitt ist nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig,
 - d) bei Verlandung ist die Entschlammung der Gräben mittels Grabenlöffel nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) die besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG dürfen nicht erheblich gestört sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt werden.
 14. die Grundräumung und -entschlammung von Teichen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 15. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
 16. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

Freigestellt sind

1. die ordnungsgemäße Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen
 - a) ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche,
 - b) ohne das Aufbringen von Klärschlamm,
 - c) ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 - d) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen gemäß den Vorgaben der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 10.11.1992 (BGBl. I S. 1887) und der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. I S. 1305) sowie unter Beachtung von lit. a,
 - f) einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Nr. 2,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen (zusätzlich zu den in Nr. 1 aufgeführten Regelungen)
 - a) ohne Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
 - b) ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
 - c) ohne Bodenbearbeitung in einem 10 m breiten Pufferstreifen um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Stillgewässer, insbesondere ohne Walzen, Schleppen und die Durchführung von Nachsaaten,
 - d) einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen unter Beachtung von lit. c,
 - e) die Beseitigung von Wildschäden,
 - f) ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus,
 - g) nur mit punktuell, einzelpflanzen- oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; der flächenhafte Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - h) mit Beweidung mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar oder mit maximal zweimaliger Mahd je Kalenderjahr von innen nach außen, mit einer Schnitthöhe von mindestens 8 cm und nicht vor dem 15. Mai eines jeden Jahres, oder mit einem Schnitt ab dem 15. Mai eines jeden Jahres und anschließender Nachweide mit einer maximalen Beweidungsdichte von zwei Großvieheinheiten pro Hektar; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 - i) einschließlich Düngung mit maximal 80 kg Stickstoff je Hektar und Kalenderjahr ohne Kot aus der Geflügelhaltung; Gülle oder Gärreste dürfen ausschließlich im Schleppllauchverfahren ausgebracht werden; die Ausbringung von Festmist darf ab dem 1. April eines jeden Jahres erfolgen; im Übrigen ist eine Düngung vor dem 15. Mai eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,

- j) einschließlich Kalkung nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - k) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und aufgestellten Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise,
 - l) einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen; dies gilt nicht für Flächen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 8.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit
- 1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts stattfindet,
 - 2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
 - 3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
 - 4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 1. August eines jeden Jahres nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
 - 5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag von mehr als 1,0 Hektar bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - 6. der Umbau von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 - 7. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie und der Spätblühenden Traubenkirsche unterbleibt,
 - 8. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie und der Roteiche, auf weniger als 20 % der Fläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erfolgt,
 - 9. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - 2. das Anlegen von Kirrungen in den gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Absatz 3 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern und in einem Pufferstreifen von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen, ist untersagt,
 - 3. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal un-

- verzüglich kontrolliert werden,
4. jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten.
 - (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
 - (8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.
 - (9) Bestehende, behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:
 1. Die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie

- die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Kleingewässern und Torfstichen,
 - die Gewässerentschlammung,
 - die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt oder Beseitigung von Gehölzen,
 - das Abschieben von Vegetation und Oberboden zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften (Code 7150),
 - die Entfernung von Neophyten,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß der Abs. 1 und 2 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.